Faramt

Gesetz über Verbrechen

1787.

H.V. 640

Allgemeines Gesetz über Verbrechen, und derselben Bestrafung.

Wird verkauft ungebunden das Stück auf Schreibmedianpapier für $22\frac{1}{2}$ kr. gebunden für $28\frac{1}{2}$ kr. Auf Druckmedianpapier für 15 kr. gebunden für 21 kr.

Freyburg im Breisgau,
gedruckt bey Johann Andreas Satron, kaiserl. königl. Regierungs- Kammer- und Universitätsbuchdrucker.

1787.

Historischer Verein
für
Schwaben

Stadtbibliothek
Augsburg

Wir Joseph der Zweyte,

von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König zu Germanien, Hungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, 2c. 2c.

Um auch der strafenden Gerechtigkeit durch ein allgemeines Gesetz eine bestimmte Richtung zu geben; bey Verwaltung derselben alle

Will-

Willkühr zu entfernen; zwischen kriminal und politischen Verbrechen eine anständige Gränzlinie auszuzeichnen; zwischen Verbrechen und Strafen das billige Ebenmaß zu treffen, und die letzteren nach einem Verhältnisse zu bestimmen, damit ihr Eindruck nicht bloß vorübergehend seyn möge: wird das allgemeine Gesetz über Verbrechen und Strafen mit dem Befehle kundgemacht, daß von dem Tage der Kundmachung dasselbe unsern Unterthanen, Kriminalrichtern, und den zu Erhaltung der öffentlichen Zucht, Ordnung und Sicherheit bestimmten politischen Behörden zur allgemeinen Richtschnur dienen soll, nach welcher über jeden Kriminalverbrecher, der erst nach Ueberkommung dieses neuen Kriminalgesetzes bey dem Kriminalgerichte eingebracht worden, und also auch wider jeden wegen eines politischen Verbrechens bey der politischen Obrigkeit Gestellten das Strafurtheil zu fällen ist.

Da=

Dadurch werden also alle älteren Gesetze, welche zu Bestimmung der Verbrechen und Strafen ergangen sind, ausser Kraft gesetzt, und aufgehoben. Und soll auf dieselben nur bey denjenigen Strafurtheilen Rücksicht genommen werden, welche bey jedem Kriminalgerichte über diejenigen Kriminalverbrecher ergehen, die zur Zeit des überkommenen Gesetzbuches bereits in Verhaft waren.

Insbesondere aber werden die Kriminalrichter hiemit angewiesen, künftig ihr Amt nur gegen diejenigen zu handeln, die wegen eines in diesem Gesetze ausgedrückten Kriminalverbrechens bey dem Kriminalgerichte einkommen.

Gege=

Gegeben in unserer Haupt und Residenzstadt Wien, den 13ten Tag des Monats Jänner im siebenzehnhundert sieben und achtzigsten, unserer Reiche, der römischen im drey und zwanzigsten, und der erbländischen im siebenten Jahre.

Joseph.

L S

Leopoldus Comes à Kollowrat,
Regis Bohiæ Supus & A. A. prmus Cancius.

Johann Rudolf Graf Chotek.

Ad Mandatum Sacræ Cæso.
Regiæ Majestatis proprium.
Anton Friedrich von Mayern.

Innhalt.

Erster Theil.

Von Kriminalverbrechen und Kriminalstrafen.

Erstes Kapitel.

Seite.

Von Kriminalverbrechen überhaupt. - - 3.

Zweytes Kapitel.

Von den Kriminalstrafen überhaupt. - - 8.

Drittes Kapitel.

Von Verbrechen, die auf den Landesfürsten, und den Staat unmittelbare Beziehung haben. - - - - - - 23.

Vier-

Innhalt.

Viertes Kapitel.

Seite.

Von Verbrechen, die auf das menschliche Leben, und die körperliche Sicherheit unmittelbare Beziehung haben. - 44.

Fünftes Kapitel.

Von den Kriminalverbrechen, welche auf die Ehre, und Freyheit unmittelbare Beziehung haben. - - - - 60.

Sechsstes Kapitel.

Von Kriminalverbrechen, welche auf Vermögen und Rechte Beziehung haben. - 70.

Siebentes Kapitel.

Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen. 86.

Erster

Erster Theil,

Von Kriminalverbrechen
und
Kriminalstrafen.

Erstes Kapitel.

Von Kriminalverbrechen überhaupt.

§. 1.

Nicht jede gesetzwidrige Handlung ist ein Kriminalverbrechen, oder sogenanntes Halsverbrechen: und sind als Kriminalverbrechen nur diejenigen gesetzwidrigen Handlungen anzusehen, und zu behandeln, welche durch gegenwärtiges Strafgesetz als solche erklärt werden.

Welche gesetzwidrige Handlungen als Kriminalverbrechen anzusehn seyn?

§. 2.

Zu einem Kriminalverbrechen gehöret böser Vorsatz, und freyer Wille. Böser Vorsatz ist vorhanden, wenn vor, oder bey der gesetzwidrigen Unternehmung, oder Unterlassung das Uebel, so daraus folgt, überdacht, und beschlossen worden, folglich die gesetzwidrige Handlung eigens in der Absicht verübet worden, damit das Uebel erfolge.

Zu einem Kriminalverbrechen gehört böser Vorsatz, und freyer Wille.

§. 3.

Böser Vorsatz fodert nicht immer, daß das Uebel wirklich erfolge.

Böser Vorsatz fällt auch dann zur Schuld, wenn zwar das wirklich erfolgte Uebel nicht eigens die Absicht der Handlung war, immer aber aus einer anderen bösen Absicht eine Handlung unternommen worden, woraus das Uebel gemeiniglich zu folgen pflegt, oder doch leicht folgen kann.

§. 4.

Ein Uebelthäter, ohne bösen Vorsatz, ist kein Kriminalverbrecher.

Wer ohne bösen Vorsatz eine Uebelthat begeht, obgleich von seiner Seite eine Schuld vorhanden, ist kein Kriminalverbrecher. Noch minder kann eine That als ein Kriminalverbrechen angesehen werden, wo das Uebel aus blossem Zufalle erfolgt ist.

§. 5.

In welchen Fällen der Abgang des freyen Willens von der Anschuldigung eines Kriminalverbrechens lossprreche?

Der Abgang des freyen Willens spricht von der Anschuldigung eines Kriminalverbrechens in folgenden Fällen los:

a) Wenn der Thäter unsinnig, des Gebrauchs der Vernunft gänzlich beraubt ist.

b) Wenn bey abwechselnder Sinnenverrückung die That in der Zeit begangen

gangen worden, da die Verrückung dauerte:

c) Wenn die Uebelthat in einer Berauschung, die sich zufällig, ohne eine auf das Verbrechen gerichtete Absicht zugezogen worden, oder sonst in einer Sinnenverwirrung verübet worden, in welcher der Thäter seiner Handlung sich nicht bewußt gewesen:

d) Im Kindesalter, das ist, vor Erfüllung des zwölften Jahres.

e) Wenn bey der gesetzwidrigen Unternehmung ein Zwang, eine unwiderstehliche Gewalt vorhanden war.

f) Wenn ein Irrthum mitunterlaufen ist, wobey dem Irrenden wegen der Irrung selbst keine Schuld beygemessen werden kann, und er ohne Dazwischenkunft des Irrthums auf erlaubte Art gehandelt haben würde.

§. 6.

Das Verbrechen ist aus der Bosheit des Thäters zu entnehmen.

Das Verbrechen ist stets aus der Bosheit des Thäters zu entnehmen, nicht aus der Beschaffenheit, und den Umständen desjenigen, an dem es verübt wird. Also werden Verbrechen auch an Uebel-

 thätern,

thätern, an Unsinnigen, an Kindern, an Schlafenden, sogar an denjenigen begangen, die ihren Schaden, und Untergang selbst verlangen.

§. 7.

Auch jede aus bösem Vorsatze und freyem Willen entspringende Mitwirkung macht eines Verbrechens schuldig.

Nicht die unmittelbare That allein macht eines Verbrechens schuldig, sondern auch jede aus bösem **Vorsatze**, und freyem **Willen** entspringende Mitwirkung durch Befehl, Anrathen, Belobung, Unterricht, durch Vorschub, oder was sonst zu der erfolgten Missethat Veranlassung, und Ursache gegeben, oder zur Zeit der verübten Missethat auf was immer für eine Art dazu Hilfe geleistet, oder auch nur zu ihrer sicheren Vollstreckung beygetragen hat.

§. 8.

Wer nach vollbrachter Missethat dem Thäter beförderlich gewesen, macht sich eines eignen besondern Verbrechens schuldig.

Wer aber nur erst nach vollbrachter Missethat dem Thäter mit Hilfe, und Beystand beförderlich gewesen ist, oder von der ihm bekannt gewordenen Missethat Gewinn, und Vortheil gezogen hat, macht sich zwar eines eigenen, besonderen, aber nicht des begangenen Verbrechens schuldig: ausgenommen er wäre

vor

vor verübter Missethat mit dem Thäter wegen künftiger Hilfleistung, oder Theilnehmung einverstanden gewesen.

§. 9.

Schon der Versuch zur Uebelthat ist ein Kriminalverbrechen.

Obschon der Gedanke, und ein inneres böses Vorhaben allein noch kein Kriminalverbrechen sind; so ist doch zum Verbrechen auch nicht nöthig, daß die Uebelthat wirklich ausgeführet werde. Schon der Versuch der Uebelthat ist ein Kriminalverbrechen, sobald der Bösgesinnte zur wirklichen Ausübung derselben sich angeschicket, und sein Vorhaben durch äusserliche Kennzeichen, und eine Handlung offenbaret hat, die That aber in der Folge nur aus Unvermögen, aus dazwischen tretendem fremden Hinderniße, oder aus Zufall nicht vollbracht worden ist.

Zweytes Kapitel.

Von den Kriminalstrafen überhaupt.

§. 10.

Wann und von wem die Kriminalstrafe könne verhänget werden?

Dem entdeckten und bewiesenen Kriminalverbrechen folgt die Kriminalstrafe. Diese kann nur von dem Richter verhänget werden, dem die Kriminalgerichtsbarkeit eingeraumet ist.

§. 11.

Wenn und wie ein vom inkompetenten Richter gestrafter Verbrecher vom kompetenten Richter nochmal gestraft werden könne?

Doch kann ein Verbrecher, der wegen einer Missethat bereits, obgleich von einem unbefugten Richter bestraft worden, wegen der nämlichen Missethat von dem eigenen Kriminalrichter nur dann noch einmal mit Strafe beleget werden, wenn die erste Strafe nicht nach der Vorschrift des Gesetzes, nicht im Verhältniße mit der Missethat zuerkennet gewesen ist. Aber auch in diesem Falle hat der Kriminalrichter bey Verhängung der gesetz-

gesetzmäßigen Strafe auf die bereits ausgestandene Rücksicht zu nehmen.

§. 12.

Die Strafe ist nach dem gegenwärtigen Gesetze auszumessen, ohne auf diejenigen Gesetze zu sehen, die etwa in dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, bestehen mögen.

Die Strafe ist nur nach gegenwärtigem Gesetze auszumessen.

§. 13.

Der Kriminalrichter ist an die buchstäbliche Beobachtung des Gesetzes gebunden, so weit in demselben auf die Missethat die Grösse, und Gattung der Strafe genau, und ausdrücklich bestimmet ist: es ist ihm bey strenger Verantwortung die gesetzmäßig vorgeschriebene Strafe weder zu lindern, noch zu verschärfen erlaubt. Noch weniger ist er berechtiget, die Gattung der Strafe zu ändern, oder die Bestrafung gegen eine Ausgleichung zwischen dem Verbrecher und dem Beschädigten ganz aufzuheben.

Der Kriminalrichter ist an die buchstäbliche Beobachtung des Gesetzes gebunden.

§. 14.

Dem Kriminalrichter liegt daher ob, ein billiges Ebenmaaß zwischen dem Verbrechen, und der Strafe zu beobachten,

Der Kriminalrichter muß zwischen Verbrechen und

Strafe billiges Ebenmaaß beobachten, und Rücksicht nehmen auf das Verbrechen, und auf den Verbrecher.

und in dieser Absicht alle Umstände sorgfältig gegeneinander zu halten. Von Seite des Verbrechens hat er vorzüglich auf den Grad der bey der Uebelthat einschlagenden Bosheit, auf die Wichtigkeit der mit dem Verbrechen verknüpften Folgen, und die Grösse des daraus entspringenden Schadens, auf die Möglichkeit, oder Unmöglichkeit der Vorsicht, welche dagegen gebraucht werden kann, Rücksicht zu nehmen, von Seite des Verbrechers auf das jugendlichere Alter, und die hieraus entstandene Verführung, und Unbesonnenheit, auf die vorgegangene öftere Bestrafung, und die Gefährlichkeit des Rückfalls.

§. 15.

Bey mehrern Verbrechen ist auf jene Strafe zuerkennen, welche dem grössern Verbrechen bestimmet ist.

Ist ein Verbrecher mehrerer unter sich verschiedener Missethaten schuldig, soll die Strafe nach demjenigen Verbrechen, worauf die schärfere Strafe bestimmet ist, zuerkennet, zugleich aber auf jedes Verbrechen wegen Verschärfung der Bestrafung Bedacht genommen werden.

§. 16.

§. 16.

Die Strafe trifft nur den Verbrecher, oder Theilnehmer.

Die Strafe kann nur denjenigen treffen, der entweder die Missethat selbst begangen, oder sich derselben durch Antheilnehmung nach dem §. 7. und 8. schuldig gemacht hat. Weder die Strafwürdigkeit, noch die wirkliche Bestrafung des Verbrechers aber kann seinem Weibe, seinen Kindern, Anverwandten, Erben, oder einem Dritten, der an der Missethat keinen Antheil genommen hat, zum Nachtheile gereichen.

§. 17.

Wann und wie die Strafe an Abwesenden zu vollziehen sey?

Wäre ein Verbrecher durch Verbergung, Flucht, oder durch seinen Tod dem Arme der Kriminalgerichtsbarkeit entzogen; so kann bey Verbrechen, die grosses Aufsehen, und Aergerniß erwecken, oder bey welchen die Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen liesse, das Strafurtheil auch an dem Abwesenden, oder dem Todten auf folgende Art vollzogen werden. Der Name des Verbrechers, die begangene Missethat, und das hierauf erfolgte Kriminalurtheil werden in einer Anzeige an einen Galgen geschla-

geschlagen, und allgemein durch öffentliche Zeitungsblätter bekannt gemacht.

§. 18.

Der Beleidigte oder Beschädigte kann von dem Verbrecher, der ausgestandenen Strafe ungeacht, dennoch Genugthuung oder Entschädigung fodern.

Die dem gemeinen Wesen durch Vollstreckung der Strafe geleistete Genugthuung hindert die Beleidigten, oder diejenigen, welche durch die Missethat beschädiget worden, keineswegs, die ihnen gebührende Entschädigung, oder Genugthuung an dem Verbrecher, dessen Erben, oder Vermögen im Wege Rechtens zu suchen, als in so ferne die Antheilnehmung an der Missethat nach gegenwärtigem Gesetze den Verlust dieser Rechte ausdrücklich nach sich zieht.

§. 19.

Keine andere Strafen finden statt, als die hier bestimmet sind.

Ausser den im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Kriminalstrafen soll in Zukunft bey Kriminalverbrechen keine andere Strafart statt finden.

§. 20.

Todesstrafe, ausgenommen in standrechtlichen Fällen, ist aufgehoben.

Die Todesstrafe soll ausser den Verbrechen, bey welchen nach dem Gesetze mit Standrecht verfahren werden muß, nicht statt finden. In den standrechtlichen Fällen aber ist der Strang zur allei-

alleinigen Todesstrafe bestimmet. Der zum Strang verurtheilte Verbrecher wird gehangen, erdrosselt, und ihm die ordentliche Begrabung versaget. Des Verbrechers Körper, nachdem er dem Volke zum Beyspiele 12 Stunden hangen geblieben, ist ohne Gepränge, oder Begleitung, wo es seyn kann, neben dem Richtplatze einzuscharren.

§. 21.

Verzeichniß der Kriminalstrafen.

Die weiteren Kriminalstrafen sind Anschmiedung, Gefängniß mit öffentlicher Arbeit, Gefängniß allein, Stock- Karbatsch- und Ruthenstreiche, und Ausstellung auf der Schandbühne. Die drey ersten Strafen können nach Beschaffenheit des Verbrechers verschärft werden, entweder durch die längere Dauer, oder daß damit etwas vereiniget wird, das sie empfindlicher macht.

§. 22.

Grade in Beziehung der Dauer.

Die Grade in Beziehung auf die Dauer sind: a) langwierig im zweyten Grade; b) langwierig im ersten Grade, c) anhaltend im zweyten Grade, d) anhaltend im ersten Grade, e) zeitlich im zwey-

zweyten Grade, f) zeitlich im ersten Grade.

§. 23.

Nähere Bestimmung der Dauer.

Nach diesen in dem Gesetze ausgedrückten Graden allein ist dem Richter nach den §. 14. enthaltenen Rücksichten überlassen, die eigentliche Länge der Zeit festzusetzen. In dem Urtheile muß die Dauer der Strafzeit jedesmal ausgedrückt seyn. Die Dauer einer in dem Gesetze bestimmten zeitlichen Strafe im ersten Grade, kann nie weniger als ein Monat, nie über 5. Jahre – die Dauer einer zeitlichen Strafe im zweyten Grade nie über 8. Jahre, nie unter 5. Jahren – die Dauer einer bestimmten anhaltenden Strafe im ersten Grade nie über 12, nie unter 8. Jahren – die Dauer einer anhaltenden Strafe im zweyten Grade, nie über 15, nie unter 12. Jahren – die Dauer einer langwierigen Strafe im ersten Grade, nie unter 15. Jahren, nie über 30. Jahre – die Dauer einer langwierigen Strafe im zweyten Grade nie unter 30. Jahren, jedoch nach Umstän-

den

den auch bis auf 100. Jahre ausgemessen werden.

§. 24.

Von öffentlicher Brandmarkung.

Bey Verbrechen, worauf in dem Gesetze eine langwierige Strafe im zweyten Grade verhängt ist, kann der Strafe auch die öffentliche Brandmarkung beygefüget werden, besonders wenn die vorzüglich böse Eigenschaft und die Gefährlichkeit des Verbrechers die Vorsicht fodert. Dem hierzu verurtheilten Verbrecher ist bey dem Eintritte in seine Strafe öffentlich auf beyden Wangen das Zeichen eines Galgens kennbar und so einzuschröpfen, daß es weder durch die Zeit, noch auf andere Art verlöschet werden kann. Die Verhängung der öffentlichen Brandmarkung aber kann nur von dem Kriminal-Obergerichte geschehen.

§. 25.

Strafe der Anschmiedung.

Die Strafe der Anschmiedung besteht darinn: der Verbrecher wird in schwerem Gefängniße gehalten, und dermassen enge angekettet, daß ihm nur zur unentbehrlichsten Bewegung des Körpers Raum gelassen wird. Der zur Anschmie-

schmiedung verurtheilte Verbrecher wird zum öffentlichen Beyspiele alle Jahre mit Streichen gezüchtiget.

§. 26.

Grade der Strafe des Gefängnisses.

Bey der Strafe des Gefängnisses sind folgende Grade bestimmt: a) schwerstes, b) hartes, c) gelinderes Gefängniß. Bey allen drey Graden ist dem Verbrecher eine verhältnißmäßige Arbeit anzuweisen.

§. 27.

Das schwerste Gefängniß.

Bey dem schwersten Gefängnisse ist der Verbrecher mit einem um die Mitte des Körpers gezogenen eisernen Ringe Tag und Nacht an dem ihm angewiesenen Orte zu befestigen: auch können ihm, nachdem die ihm auferlegte Arbeit es zuläßt, oder die Gefahr der Entweichung es fodert, schwere Eisen angeleget werden. Dem zum Gefängnisse Verurtheilten ist keine andere Liegerstatt, als auf Brettern, keine andere Nahrung als Wasser und Brod zuzulassen, und alle Zusammkunft, oder Unterredung nicht nur mit Fremden, sondern auch mit seinen Angehörigen und Bekannten zu untersagen.

§. 28.

§. 28.

Hartes Gefängniß.

Ein zum harten Gefängnisse Verurtheilter ist gleich dem Vorhergehenden zu behandeln: nur sollen ihm a) minder schwere Eisen an die Füsse geleget, b) zween Tage in der Woche ein halb Pfund Fleisch zur Nahrung gegeben werden.

§. 29.

Folgen der Anschmiedung, des schweresten oder harten Gefängnisses.

Eine Folge der Verurtheilung zur Anschmiedung, zu dem schweresten, oder harten Gefängnisse ist, daß der Verurtheilte nicht nur vom Tage des über ihn gefällten Urtheils, und so lange seine Strafzeit dauert, keine letztwillige Anordnung errichten kann, sondern daß dadurch auch alle letztwilligen Anordnungen ungiltig und unwirksam werden, welche der Verbrecher obgleich vor dem geschöpften Urtheile, dennoch schon nach seiner in Verhaftnehmung errichtet hat.

§. 30.

Gelinderes Gefängniß.

Der zum gelinderen Gefängnisse Verurtheilte ist zwar mit leichteren, aber doch immer mit solchen Eisen zu belegen, von denen er sich ohne List und Gewalt

nicht frey machen kann. Einem solchen Verbrecher ist eine bessere Aetzung, doch kein ander Getränk als Wasser zuzulassen, auch ohne ausdrückliches Vorwissen, und ohne die Gegenwart des Gefangenaufsehers alle Zusammkunft und Unterredung mit Angehörigen oder Bekannten zu verbieten. Nach Beschaffenheit der Umstände kann selbst das gelindere Gefängniß durch eine strengere Fasten für einige Täge der Woche verschärfet werden. Dann ist dem Gefangenen an dem zur Fasten bestimmten Tage keine andere Nahrung als ein Pfund Brod zuzulassen.

§. 31.

Oeffentliche Arbeit.

Die öffentliche Arbeit hat ebenfalls Grade der Verschärfung, welche von der mehreren Beschwerlichkeit, grösseren Ungemächlichkeit, oder Verlängerung der Arbeit selbst abhängen. Die eigentliche Bestimmung der Grade wird aus den in jedem Lande eintretenden besondern Umständen dem Ermessen des Kriminalrichters überlassen.

§. 32.

Die Bestrafung mit Stock-Karbatsch- und Ruthenstreichen wird entweder für sich allein als Strafe verhänget, oder zur Verschärfung der Strafe des Gefängnisses, und der öffentlichen Arbeit. Diese Strafe muß öffentlich an dem Verbrecher vollzogen werden. Die eigentliche Ausmessung sowohl der Zahl der Streiche, die auf einmal zu geben sind, als der Wiederholung dieser Züchtigung hängt von vernünftiger Beurtheilung des Kriminalrichters ab, und ist dabey nothwendig, auf die körperliche Beschaffenheit, und Stärke des Verbrechers zu sehen. Der Verbrecher kann auf einmal nicht mit mehr, als mit hundert Streichen gezüchtiget werden.

Stock-Karbatsch- und Ruthenstreiche.

§. 33.

Die Ausstellung auf die Schandbühne besteht darinn: der Verurtheilte wird in Eisen geschlossen, und bewachet in einem zur Zusammkunft des Volks geraumigen Orte auf einem erhöhten Gerüste durch drey auf einander folgende Täge jedesmal eine Stunde lang der

Ausstellung auf die Schandbühne.

öffentlichen Schau ausgestellet, und in einer ihm vor der Brust hangenden Tafel mit einigen Worten das begangene Verbrechen angezeiget.

§. 34.

Was unter die Verschärfungen der Kriminalstrafen gehöre?

Unter die Verschärfungen der Kriminalstrafen gehöret; a) die öffentliche Kundmachung des Verbrechers, b) die Einziehung des Vermögens, c) der Verlust des Adels. Beyde ersteren Verschärfungen können von dem Kriminalrichter nicht verhänget werden, wo sie bey einem Verbrechen nicht ausdrücklich im gegenwärtigen Gesetze bestimmt sind.

§. 35.

In was die öffentliche Kundmachung des Verbrechers bestehe?

Die öffentliche Kundmachung des Verbrechers besteht darinn, daß der Name des Verbrechers mit umständlicher, ihn kennbar bezeichnender Beschreibung seiner Gestalt, die begangene Missethat, und das zuerkannte Strafurtheil allgemein auf diejenige Art bekannt gemacht wird, die nach der Verfassung eines jeden Landes zur allgemeinen Kundmachung in andern Fällen eingeführet ist.

§. 36.

§. 36.

Jeder Kriminalverbrecher wird vom Tage des ergangenen Urtheils, das ihn schuldig erkennet, des Fruchtgenusses von dem Vermögen verlustiget, das ihm eigen angehöret. Von diesem Fruchtgenusse ist seinem Weibe, und seinen Kindern der standesmäßige Unterhalt gerichtlich zu bestimmen, und abzuführen, der Ueberrest aber hat, so lang die Strafzeit dauert, dem Kriminalfond zuzufliessen, und ist lediglich zur Unterhaltung der Arrestanten, und Erhaltung der Frohnfesten zu verwenden.

Jeder Kriminalverbrecher verliert vom Tage des Urtheils den Fruchtgenuß seines eignen Vermögens.

§. 37.

Stirbt der Verurtheilte während der Strafzeit; so fällt dessen frey eigenes Vermögen denjenigen zu, denen die Erbschaft nach der gesetzlichen Erbfolge gebühret, ungeachtet eine letztwillige Anordnung vorhanden, und diese zu was immer für einer Zeit wäre errichtet worden. Der Verurtheilte aber, der seine Strafzeit geendiget, tritt in alle Rechte des Eigenthums zurück.

Wie es zu halten sey, wenn der Verurtheilte während der Strafzeit stirbt?

§. 38.

Der Kriminalverbrecher verliert auch für seine Person den Adel.

Jedem Kriminalurtheile, wodurch der Verbrecher, dem ein Adel eigen gewesen, als schuldig erkannt wird, ist die Erklärung beyzufügen, daß dem Verbrecher für seine Persdn alle Vorzüge, und Rechte benommen werden, die dem Adel nach der Verfassung eines jeden Landes eigen sind. Doch erstreckt sich dieser Verlust auf den Verbrecher allein, nicht auf seine Ehegemahlinn, weder auch auf die vor seiner Entadelung erzeugten Kinder.

§. 39.

Wann die geheime Brandmarkung statt habe?

Auch die geheime Brandmarkung wird als eine Verschärfung der Strafe bestimmt. Sie geschieht mittels kennbarer, und unvertilgbarer Einschröpfung eines Galgens an der linken Seite des hohlen Leibes, findet aber nur gegen fremde Verbrecher statt, die zugleich ausser Landes verwiesen werden.

Drit-

Drittes Kapitel.

Von Verbrechen, die auf den Landesfürsten, und den Staat unmittelbare Beziehung haben.

§. 40.

Kriminalverbrechen, die auf den Landesfürsten, und Staat unmittelbare Beziehung haben, sind a) beleidigte Majestät, b) Landesverrath, c) Aufruhr, und Tumult, d) öffentliche Gewalt, e) Misbrauch des obrigkeitlichen Amts, f) Verfälschung der Staatspapiere, g) Münzfälschung, h) Hilfe zur Entweichung der Verbrecher, i) Verhelung der Verbrecher, k) Vorschub zur Entweichung aus dem Kriegsdienste.

Verzeichniß der Kriminalverbrechen, die auf den Landesfürst und Staat unmittelbare Beziehung haben.

§. 41.

Der beleidigten Majestät macht sich schuldig, wer der dem rechtmäßigen Landesfürsten von Gott verliehenen Hoheit, und Würde uneingedenk, an seine Person gewaltsam Hand anlegt, und in

In was Verbrechen beleidigter Majestät bestehe?

in böser auf die Person desselben gerichteten Absicht an ihm auf was immer Art sich vergreift, wenn gleich hieraus kein Schaden erfolget.

§. 42.

Wie dieses Verbrechen bestraft werde?

Dieses Verbrechen ist mit der Einziehung des Vermögens, welches in diesem Falle dem Staate ohne Rücksicht auf die etwa vorhandenen Kinder ganz heimfällt, und mit langwierigem schweresten Gefängnisse im zweyten Grade zu bestrafen.

§. 43.

Wer sich weiters dieses Verbrechens schuldig mache?

Der beleidigten Majestät ist auch derjenige schuldig, der die pflichtmäßige Ehrerbietung gegen den Landesfürsten aus den Augen setzt, und in öffentlichen Reden, oder Schriften denselben anzugreifen die Vermessenheit hat.

§. 44.

Strafe für dieses Verbrechen.

Die Strafe dieses Verbrechens ist gelinderes Gefängniß zeitlich im zweyten Grade.

§. 45.

Wer sich eines Landesverrathes schuldig mache?

Wer undankbar gegen das Vaterland und den Staat, dessen Bürger er ist,

ist, oder worinn ihm auch nur Aufenthalt, und Schutz gewährt wird, feindselig etwas unternimmt, das mittelbar oder unmittelbar zum allgemeinen Nachtheile gereichte, sey es nun öffentlich, oder in geheim, durch Rath, oder eigene That, mit, oder ohne Ergreifung der Waffen, allein, oder mit Zuthat von mehreren, durch Zusammschwörung, Verrätherey, Entdeckung der Staatsgeheimnisse, Verbindung mit Feinden, denselben geleistete Hilfe und Vorschub, oder durch was immer für eine Handlung dieser Art, macht sich des Landesverraths schuldig, ohne Unterschied, ob er ein Eingebohrner, oder Fremder ist.

§. 46.

Strafe dieses Verbrechens.

Diese Verbrecher und ihre Theilnehmer sind auf die in §. 42. ausgedrückte Art zu bestrafen.

§. 47.

Welche als Theilnehmer dieses Verbrechens zu halten seyn?

Bey diesem in Absicht auf die Folgen so gefahrvollen Verbrechen aber sollen als Theilnehmer selbst diejenigen behandelt werden, welche von dem Vorhaben des Landesverraths einiges Kenntniß gehabt,

habt, und der Obrigkeit nicht sogleich die Anzeige gemacht haben.

§. 48.

Wer weiters als Landesverräther zu betrachten sey?

Als Landesverräther ist ebenfalls zu betrachten ein Beamter, er sey Eingebohrner oder Ausländer, der die ihm in seinem Amte bekannt gewordenen Staatsgeheimnisse entdecket: weiters derjenige, welcher sich in eine der Provinzen, oder zu Kriegszeiten in das Lager, oder in die Gegenden der Armee, oder sonst eines Korps begiebt, um etwas auszuspähen, und fremden Staaten, oder zur Kriegszeit dem Feinde davon Kundschaft zu geben; der Gegenstand der Ausspähung mag geringschätzig oder wichtig, von nachtheiligen Folgen seyn, oder nicht.

§. 49.

Strafe der Ausspäher und Landesverräther.

Die Strafe der Ausspäher (Spionen) ist in den Kriegsgesetzen bestimmt: worüber auch nur das Militargericht zu urtheilen hat. Sonst ein Landesverräther aber ist mit Gefängniß zu bestrafen, dessen Dauer und Beschwerlichkeit nach Maaß, als der Gegenstand der Entdekung wichtig ist, nach Beschaffenheit der

ange-

angewendeten List, nach Verhältniß desjenigen Schadens, der für den Staat entweder entstanden ist, oder doch hätte entstehen können, auszumessen, damals aber mit mehrerer Strenge zu bestimmen ist, wann der Thäter zugleich als ein in landesfürstlichen Diensten stehender Beamter eine wesentliche ihm bekannte Pflicht des Amts, worüber er dem Landesfürsten den Eid geschworen hat, verletzet.

§. 50.

Was Aufruhr und Tumult sey?

Aufruhr und Tumult ist jede eigenmächtige Zusammrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, die Absicht eines solchen Widerstandes mag nun seyn, um von der Obrigkeit etwas zu erzwingen, oder eine aufliegende Pflicht nicht zu leisten, oder eine getroffene Anstalt von was immer für einer Gattung zu vereiteln, auch ist es als Aufruhr und Tumult gleich anzusehen, die Gewaltthätigkeit mag unmittelbar gegen die Person der Obrigkeit selbst, oder gegen einen Beamten, und untern Diener, welche zu Ausführung ihrer Anordnungen bestim-

stimmet sind, verübet werden. Daher sich dieses Verbrechens auch diejenigen Unterthanen schuldig machen, welche sich wider ihren Grund- Dorf- Vogt- oder Gerichtsherrn, oder dessen Beamten, wie auch Gemeinden, die sich wider ihren Vorsteher aus Widersetzung zusammrotten.

§. 51.

Welche Mitschuldige und Theilnehmer seyn?

Mitschuldige und Theilnehmer an diesem Verbrechen sind alle diejenigen, welche Zusammkünfte, bey denen die Anschläge zur Zusammrottung gemacht worden, in ihren Häusern geduldet, welche Gemeinden zur Zusammrottung aufgehetzet, oder Anschläge dazu an die Hand gegeben, oder auch nur Wissenschaft von solchen Anschlägen gehabt, und die Anzeige an die Obrigkeit zu machen unterlassen haben.

§. 52.

Welche weiter als Theilnehmer zu betrachten seyn?

Als Theilnehmer an diesem Verbrechen sollen auch diejenigen behandelt werden, welche sich in eine Zusammrottung, von der sie die Absicht der Widersetzung wußten, miteinziehen lassen, und

dabey

dabey beharren, wenn sie gleich weder des Vorsatzes ihrer eigenen Mitwirkung, noch einer wirklich verübten That überwiesen werden könnten.

§. 53.

Bey diesem Verbrechen muß Rücksicht auf das Verbrechen und den Verbrecher genommen werden.

Jedermann, der sich in eine Aufruhr oder Tumult miteinziehen läßt, setzt sein Leben in Gefahr, wenn es so weit kömmt, daß die Zusammgerotteten mit offner Gewalt zerstreuet werden müßen. Bey diesem Verbrechen hat das standrechtliche Verfahren einzutreten, und können nach den verschiedenen Rücksichten auf das Verbrechen und den Verbrecher alle Gattungen der Strafen dagegen statt finden. **Von Seite des Verbrechens** kömmt das Maaß der weit aussehenderen Absicht, die Gefährlichkeit des Anschlages, und der zur Ausführung gebrauchten Mittel, die Wichtigkeit der hieraus entstandenen Folgen: **von Seite des Verbrechers** aber der Grad der Antheilnehmung und bezeigten Thätigkeit zu erwegen. Bey dem höchsten Grade der Bosheit und Gemeinschädlichkeit sind daher die Rädelsführer nebst Einziehung

des

des Vermögens, so in diesem Falle dem Staate ohne Rücksicht auf die etwa vorhandenen Kinder ganz heimfällt, zur Todesstrafe zu verurtheilen.

§. 54.

Wer der öffentlichen Gewalt schuldig sey?

Wer mit gesammelten mehreren Leuten gewaltsam in das Gebiet, Haus oder Wohnung eines andern dringet, und daselbst an dessen Person, Haab und Gut Gewalt ausübet, macht sich des Verbrechens der öffentlichen Gewalt schuldig, auch wenn die That blos in der Absicht geschehen wäre, um angesprochene Rechte durchzusetzen.

§. 55.

Strafe der öffentlichen Gewalt.

Die Strafe der öffentlichen Gewalt ist im ersten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. Demjenigen aber, an welchem die öffentliche Gewalt verübt worden, bleibt dieser Kriminalbestrafung ungehindert das Recht vorbehalten, die vollständige Entschädigung und Genugthuung zu suchen.

§. 56.

Wer weiters der öffentli-

Des Verbrechens öffentlicher Gewalt ist schuldig, der sich dem Richter, einer

einer vorgesetzten obrigkeitlichen Person, oder ihren Abgeordneten in Amtssachen, folglich auch derjenige, der sich einer Wache, oder einem Wächter in Vollziehung des obrigkeitlichen Befehls mit gewaltsamer Handanlegung widersetzet, auch wenn von der Widersetzung keine Verwundung erfolget ist.

chen Gewalt schulgig sey?

§. 57.

Strafe für einen solchen Verbrecher.

Ein solcher Verbrecher ist zum im ersten Grade zeitlichen, aber harten Gefängnisse zu verurtheilen. Wäre aber die Gewalt der Widersetzung groß, und mit Verletzung oder Verwundung verknüpft gewesen; so ist wider den Verbrecher im zweyten Grade zeitliches aber hartes Gefängniß zu verhängen.

§. 58.

Verbrechen des gemißbrauchten obrigkeitlichen Amts.

Wer in einem Amte die anvertraute Macht und sein Ansehen anwendet, um jemanden an Ehre, Vermögen, oder wie sonst immer widerrechtlich Schaden zuzufügen, sich von Jemanden Vortheile zuzuwenden, Jemanden zu Ausführung einer bösen Absicht, und schädlichen Handlung wider einen Dritten verhilflich

zu seyn, macht sich des Verbrechens des gemißbrauchten obrigkeitlichen Amts schuldig.

§. 59.

Wer dieses Verbrechens weiter schuldig sey?

Auch ist dieses Verbrechens schuldig ein Richter, der durch Geschenke, oder sonst durch Leidenschaft und Nebenabsichten sich verleiten läßt, die ordentliche Gerechtigkeitspflege zu verändern, Recht zu versagen, oder ein offenbar ungerechtes Urtheil zu schöpfen.

§. 60.

Strafe dieses Verbrechens.

Die Strafe dieses Verbrechens ist hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit anhaltend im ersten Grade. Diese Strafe ist durch Ausstellung auf der Schandbühne, und öffentliche Kundmachung des Verbrechers zu verschärfen.

§. 61.

Wer als Theilnehmer an diesem Verbrechen anzusehen sey?

Als Theilnehmer an diesem Verbrechen sind anzusehen, welche den Richter, oder die Obrigkeit durch Verheissungen, durch wirkliche mittelbar, oder unmittelbar zugewendete Geschenke, oder durch andere sträfliche Wege zu dem Mißbrauch des obrigkeitlichen Amts zu verleiten

leiten suchen; ihre Absicht mag ihnen gelingen oder nicht, sie mögen zu ihrem eigenen, oder eines Dritten Vortheil handeln.

§. 62.

Strafe dieser Theilnehmung.

Die Strafe dieses Verbrechens ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit. Doch können nach Umständen auch Verschärfungen statt finden.

§. 63.

Verbrechen verfälschter öffentlicher Staatspapiere.

Wer öffentliche Staatspapiere, die entweder für sich als Münze gelten, oder worauf öffentliche Kassen Zahlungen zu leisten haben, nachzumachen unternimmt, das Vorhaben mag zu Stand kommen, oder nicht, es mag hieraus die Beschädigung einer Kasse, oder eines Dritten erfolgen, oder nicht, das gefälschte Staatspapier mag eine öffentliche inländische, oder die Kasse eines fremden Staats betreffen, ist des Verbrechens **verfälschter öffentlicher Staatspapiere** schuldig.

§. 64.

Wer sich

Dieses Verbrechens ist auch derjenige schul-

weiters dieses Verbrechens schuldig mache?

schuldig, der in sich ächte öffentliche Staatspapiere durch Abänderung in eine höhere Summe, als für welche sie ursprünglich ausgestellt gewesen, verfälscht, es mag die Verfälschung leicht oder schwer zu erkennen, aus der Abänderung eine wirkliche Beschädigung erfolget seyn, oder nicht.

§. 65.

Strafe dieses Verbrechens.

Auf dieses Verbrechen ist in dem Falle des §. 63. im zweyten Grade langwieriges, in dem Falle des §. 64. aber im zweyten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, oder Gefängniß mit harter öffentlichen Arbeit festgesetzet. In Fällen, wo wichtigere und besonders bedenkliche Umstände sich vereinigen, ist die Strafe durch Ausstellung auf der Schandbühne, und öffentliche Züchtigung mit Streichen zu verschärfen.

§. 66.

Welche Mitschuldige an diesem Verbrechen seyn?

Mitschuldige an diesem Verbrechen sind, welche die bey Staatspapieren gewöhnlichen Unterschriften nachahmen, Wappen nachstechen, Papiere, Stempel, Matritzen, Buchstaben, Pressen,

oder

oder was immer sonst zur Verfälschung der Staatspapiere dienen kann, verfertigen, und den Verfälschern zum Vorschub der Verfälschung wissentlich überliefern, oder auf was immer Art zur Verfälschung der Staatspapiere mitgewirket haben.

§. 67.

Die Strafe der Mitwirkung ist eben diejenige, welche im §. 65. bestimmt worden. Strafe dieser Mitwirkung.

§. 68.

Der Münzfälschung ist schuldig, wer ohne landesfürstliche Erlaubniß nach inländischem, oder einem in den Erblanden umlaufenden ausländischen Gepräge Münze schlägt, wenn gleich Schrott und Korn der ächten Münze gleich, allenfalls noch hältiger seyn sollte. Wer der Münzfälschung schuldig sey?

§. 69.

Die Strafe der Münzfälschung ist im ersten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit. Strafe der Münzfälschung.

§. 70.

Eben so ist ein Münzfälscher derjenige, welcher nach landesfürstlichem, Wer weiters ein Münzfälscher sey?

oder einem in den Erblanden umlaufenden Gepräge entweder aus ächtem Metalle ringhaltigere Münze, oder mit ringschätzigerem Metalle unächte Münze schlägt, oder sonst durch Betrug falscher Münze das Ansehen der ächten giebt.

§. 71.

Strafe für dieses Verbrechen.

Die Strafe dieses Verbrechens ist hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit anhaltend im zweyten Grade.

§. 72.

Welche Mitschuldige seyn?

Mitschuldige an diesem Verbrechen sind, die eigene zur Münzung dienliche Werkzeuge von was immer für Gattung verfertigen, und zur falschen Münzung wissentlich herbeyschaffen, oder auf was immer Art zur Verfälschung der Münzen mitgewirket haben.

§. 73.

Strafe der Mitschuld.

Die Strafe der Mitschuld an Münzfälschen ist im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

§. 74.

Welche weiter als Münzfälscher zu behandlen seyn?

Als Münzfälscher sind auch zu behandeln, welche ächte inn- oder ausländische Münzen auf was immer Art in ihrem

ihrem inneren Werthe, und eignen Gehalte, nach welchem sie gemünzet worden, verringern.

§. 75.

Die Strafe dieses Verbrechens ist im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. Strafe für dieses Verbrechen.

§. 76. *)

Wer durch seine Hilfe Jemanden, dessen Person sich die Obrigkeit bemächtiget hat, das Entkommen, mit List oder Hilfe zur Entweichung.

*) Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Geistlicher, welchem der Aufenthaltsort eines flüchtigen Staatsverbrechers bekannt war, denselben blos aus der Ursache verschwiegen hat, weil er solchen zu entdecken, dem Karakter eines Priesters unangemessen zu seyn glaubte.

Da aber nicht allein jeder verpflichtete Staatsdiener, sondern auch jeder Unterthan, in was immer für einer Eigenschaft betrachtet, einen Staatsverbrecher, wenn ihm sein Aufenthalt bekannt, anzuzeigen verbunden ist;

So befehlen Se. kaiserlich-königliche Majestät mittels Hofkanzleydekrets vom 2ten April, den Konsistorien aufzutragen, daß sie ihre unterstehende Geistlichkeit belehren, und dahin anweisen sollen, daß jeder Priester, und Geistliche, solche Staatsverbrecher, und ihren wissentlichen Aufenthalt gleich anzuzeigen

Gewalt aus dem Gefängnisse, oder Verwahrung zu entweichen erleichteret, macht sich eines Kriminalverbrechens schuldig, ohne Unterschied, ob die Hilfe einem Gefangenen, der nur erst in der Untersuchung steht, folglich noch nicht schuldig erkannt ist, oder einem unter Verwahrung und Strafe gehaltenen Verurtheilten geleistet wird.

§. 77.

Weitere Anordnung.

Wäre die Hilfe zur Entweichung unmittelbar von der Obrigkeit selbst, oder auch nur mittelbar mit ihrem Vorwissen, Einwilligung, an Hand gelassener Gelegenheit und Nachsicht geschehen; so ist die Strafe zeitliches, aber hartes Gefängniß, und zwar im zweyten Grade, wenn die Hilfe Staatsverbrechern, Mördern, Räubern, oder Feueranlegern geleistet worden. Zugleich wird ein solcher Verbrecher der Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt, welche vielleicht mit dem

haben, deren Verheimlichung aber auf keinerley Art begünstigen sollen, weil besonders in diesen Fällen sowohl der Staat, als verschiedene Partheyen intereßiret sind.

dem Besitze eines ihm zustehenden Guts vereint ist, für die Zeit, als er davon Besitzer ist, verlustig. Diese Strafe ist durch öffentliche Kundmachung zu verschärfen.

§. 78.

Ist die Hilfleistung zur Entweichung ohne Vorwissen der Obrigkeit selbst, von einem ihrer Beamten geschehen, oder von einem Diener, der zu Bewachung der Gefangenen eigens bestimmt ist; so ist der Verbrecher zur im ersten Grade zeitlichen harten öffentlichen Arbeit anzuhalten. Eben das nämliche.

§. 79.

Geschieht die Hilfleistung von einem Verbrecher, der dadurch nicht zugleich ein ihm anvertrautes Amt verletzet; so ist derselbe mit einem im ersten Grade zeitlichen, aber gelinderen Gefängnisse und öffentlicher Arbeit zu bestrafen. Eben das nämliche.

§. 80.

Der Gefangene, so zur Entweichung Gewalt versuchet, soll mit Streichen gezüchtiget, und mit schwereren Eisen belegt werden. Hätte er die Entweichung Eben das nämliche.

mit List oder Gewalt wirklich vollbracht; so ist bloß der Entweichung wegen, ohne Rücksicht auf etwa begangene neue Verbrechen, als wegen welcher er insbesondere abzuurtheilen ist, seine Strafe während der noch übrigen Strafzeit durch Fasten, Streiche, schwerere Eisen, und nach Gestalt der Umstände engere Anschmiedung zu verschärfen.

§. 81.

Verheelung der Verbrecher.

Wer einen sichtbar Gebrandmarkten, einen aus dem Gefängnisse, oder Strafe Entflohenen, oder sonst einen ihm als Kriminalverbrecher bekannten wissentlich in seiner Wohnung verbirgt, oder einem solchen auch nur einen zeitlichen, obschon nicht geheimen Aufenthalt giebt, ist der **Verheelung der Verbrecher** schuldig, wenn er gleich dadurch zu Fortsetzung des Verbrechens nichts beyträgt, folglich ihm eine mehrere Theilnehmung an dem Verbrechen nicht zur Last liegt.

§. 82.

Weitere Verschuldung dieses Verbrechens.

Auch ist dieses Verbrechens schuldig, der den Gegenstand eines Verbrechens, z. B. den Körper eines Ermordeten, gestohlenes

stohlenes Gut, u. dgl., oder wer einige zur Ausübung eines Verbrechens eigens dienende Werkzeuge entweder bey sich, oder einem anderen Orte verborgen hält.

§. 83.

Eben das nämliche.

Endlich ist noch dieses Verbrechens schuldig, der bey einem ihm bekannten Verbrecher durch Verkleidung, Unkennbarmachung, oder sonst in einem Wege beyträgt, daß derselbe vor der Obrigkeit unentdeckt, und verborgen bleibt.

§. 84.

Strafe der Verheelung.

Die Strafe der Verheelung der Verbrecher ist, nachdem der verheelte Verbrecher gefährlicher und gemeinschädlicher ist, zeitliches, oder anhaltendes, gelinderes oder härteres Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

§. 85.

Entschuldigende Umstände dieses Verbrechens.

Jedoch ist derjenige, der seinen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, seine ein- oder zweybändigen Geschwister, die Ehegenossen derselben, oder seinen eigenen Ehegenossen, oder seines Ehegenossen ein oder zweybändige Geschwister verheelt, sollte ihm auch der Verheelte

wirklich als ein Verbrecher bekannt seyn, nach dem Grade, als er dem Verheelten näher angehöret, mit minderer Strenge zu behandeln; unter dem ausdrücklichen Bedingnisse aber, daß der Verheeler in jedem Falle zu Ausübung oder Fortsetzung des Verbrechens von seiner Seite nicht das Geringste beygetragen habe.

§. 86.

Beförderte Entweichung aus dem Kriegsdienste.

Wer wissentlich einen Soldaten, der zur landesfürstlichen Fahne geschworen hat, oder einen zu dem landesfürstlichen Militärkörper gehörigen Dienstknecht zu Entweichung aus dem Dienste selbst beredet, oder da der Militar hiezu für sich nicht entschlossen gewesen, ihm mit Rath und That an die Hand geht, oder wenn Jemand einem entschlossenen Ausreißer durch Abkaufung seiner Montur, oder seines Gewehrs, durch Anweisung des Wegs, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bey sich gegebenen Aufenthalt, oder sonst auf eine Art hilfliche Hand beut, und dadurch die Ausreissung entweder erleichtert, oder die Ausforschung

forschung und Entdeckung desselben erschweret, macht sich des Verbrechens beförderter Entweichung aus dem Kriegsdienste schuldig.

§. 87.

Strafe dieses Verbrechens.

Wenn derjenige, der sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hat, zum Kriegsdienste tauglich ist; soll er ohne Ausnahme an die Stelle desjenigen in den Kriegsdienst eintreten, zu dessen Entweichung er den Vorschub geleistet hat. Macht ihn aber das Geschlecht, oder ein andrer Umstand zum Kriegsdienst untauglich; so ist der Verbrecher nebst dem, daß er in die Kriegskasse das doppelte Rekrutengeld zu bezahlen hat, zu einem im ersten Grade zeitlichen gelinden Arreste zu verurtheilen. Diese Strafe ist in einen im zweyten Grade zeitlichen Arrest, und öffentliche Arbeit zu verwandeln, wenn der Verbrecher der Kriegskasse die Zahlung zu leisten nicht vermögend ist.

§. 88.

Das Militargericht hat die Ausreißer zu bestrafen.

Wie die Entweichung aus dem Kriegsdienste an dem Ausreißer selbst zu bestrafen sey, ist in dem Kriegsgesetze bestimmt: worüber

worüber auch nur das Militargericht zu urtheilen hat.

Viertes Kapitel.

Von Verbrechen, die auf das menschliche Leben, und die körperliche Sicherheit unmittelbare Beziehung haben.

§. 89.

Verzeichniß der Kriminalverbrechen, die auf das menschliche Leben, und die körperliche Sicherheit Beziehung haben.

Kriminalverbrechen, welche auf das menschliche Leben, und die körperliche Sicherheit unmittelbare Beziehung haben, sind a) gemeiner Mord, b) Raubmord, c) Meuchelmord, d) Bestellung zum Morde, e) Zweykampf, f) Abtreibung der Leibesfrucht, g) Weglegung der Kinder, h) gewaltsame Verwundung, i) Gewalt an sich selbst durch Selbstmord.

§. 90.

Wer sich

Des Mordes macht sich schuldig, wer

wer einen Menschen mit tödtlichen Waffen anfällt, oder sonst an ihm auf eine Art gewaltsam Hand anlegt, daß die Verwundung tödtlich, und der Tod des Verwundeten entweder sogleich, oder auch nach einiger Zeit, ohne in der Zwischenzeit zu Stand gebrachte Heilung desselben, nothwendig erfolgt.

des Mordes schuldig mache?

§. 91.

Strafe des gemeinen Mords.

Die Strafe des gemeinen Mords ist im ersten Grade langwieriges hartes Gefängniß.

§. 92.

Verschärfung der Strafe bey erschwerenden Umständen.

Wird durch den gemeinen, und die folgenden Gattungen des Mords zugleich auch das Band der väterlichen, mütterlichen und kindlichen Liebe, der ehelichen Treue, und der Verwandtschaft in den §. 85. erwähnten Graden verletzt, denen hier noch die Geschwister der Eltern und Großeltern beyzuzehlen sind; wird durch denselben endlich die engere Verbindung verletzt, vermög welcher der Thäter dem Ermordeten zur Ehrerbietung verpflichtet gewesen; so soll die Strafe auf im zweyten Grade langwieriges hartes Gefängniß

niß bestimmet, und noch durch empfindliche Zusätze verschärfet werden.

§. 93.

Und besonderer Grausamkeit.

Solche Verschärfungen finden auch dann statt, wann aus der Art des Mordes eine besondere Grausamkeit, und der Vorsatz hervorleuchtet, daß der Mörder dem Ermordeten den Tod empfindlicher zu machen gesuchet hat.

§. 94.

In Gemeinschaft begangener Mord.

Ist ein Mord in Gemeinschaft von mehreren verübt worden; so ist jeder, der mit Wissen und Vorsatz dazu beygetragen hat, als ein Mörder zu bestrafen, er mag an den Ermordeten Hand angeleget haben, oder nicht.

§. 95.

Entschuldigende Umstände.

Zorn, Uebereilung und Gähe (Gähheit) Raufhandel und Tumulte sprechen zwar den Thäter überhaupt von der Schuld eines Mordes nicht frey. Nach Umständen aber kann in solchen Fällen die Strafe dennoch gemildert werden.

§. 96.

Wann die Entschuldi-

Dagegen kann derjenige, der Jemanden in einer gerechten Nothwehr (Selbst-

(Selbstvertheidigung) tödtet, nicht als ein Mörder angesehen werden. Doch gilt die Entschuldigung der Nothwehr nur dann, wenn der Tödter erweißt, oder sich aus den Umständen der Personen, des Orts, der Zeit gegründet schliessen läßt, daß er ohne gegebene Veranlassung von dem getödteten auf eine Art angegriffen worden, daß er seine eigene Verwundung, oder gar den Tod mit Grunde befürchten konnte, oder wenn er erweißt, er habe sich der gewaltsamen Vertheidigung, woraus der Tod seines Nebenmenschen erfolget ist, gebrauchet, um sein, oder seines Nebenmenschen Vermögen, oder Freyheit gegen einen ungerechten Angreifer zu schützen, dessen er sich ohne Gefahr eigener Verwundung, oder Tödtung zu bemächtigen nicht im Stande war.

gung der Nothwehre gelte?

§. 97.

Wann die Nothwehr überschritten werde?

Des Verbrechens eines Mords aber ist schuldig, wer einen Menschen zwar nur in seiner Vertheidigung getödtet, aber die angezeigten Gränzen der gerechten Nothwehr überschritten hat, weil er ohne

ohne Schaden, und Gefahr sich dem Angriffe anders, als durch den Tod des Angreifers hätte entziehen, oder, da er sich des Angreifers, ohne ihn zu tödten, hätte bemächtigen können, oder, wenn er den Angriff, gegen welchen er sich nachher zu vertheidigen hatte, unmittelbar selbst veranlasset hätte. In solchen Fällen findet jedoch nur die Strafe zeitlichen Gefängnisses, und der öffentlichen Arbeit im ersten Grade statt, die bey besonders bedenklichen Umständen verschärfet werden kann.

§. 98.

Wer eines Raubmordes schuldig sey?

Wer einen Menschen in der Absicht überfällt, und tödtet, um des Ermordeten eigenes Vermögen, oder fremdes Gut, so unter Besorgung, und Verwahrung desselben stand, zu rauben, ist eines Raubmords schuldig. Der Angriff geschehe wo immer, auf freyer Strasse, in dem Hause, der Wohnung, oder in dem augenbliklichen Aufenthalte des Getödteten.

§. 99.

Strafe des Raubmordes.

Die Strafe des Raubmordes ist schwer-

schwerstes Gefängniß auf langwierige Zeit im zweyten Grade: nur wenn aus der Art des Mordes, eine besondere Grausamkeit des Thäters hervorleuchtet; ist statt dem schwersten Gefängnisse die Anschmiedung zu verhängen.

§. 100.

Wer des Meuchelmordes schuldig sey?

Des Meuchelmords ist schuldig, wer mit Verstellung, und Arglist, durch Waffen, oder Gift auf eine Art gemordet hat, die von Seite des Ermordeten Vorsicht, und Vertheidigung ausschloß.

§. 101.

Strafe des Meuchelmords.

Die Strafe des Meuchelmords ist im zweyten Grade langwierige Anschmiedung.

§. 102.

Bestellung zum Morde.

Wer durch Liebkosungen, Verheißungen, Geschenke, Drohungen, Gewalt, oder auf was sonst immer ersinnliche Wege, jemanden zur Ermordung eines Dritten zu bewegen sucht, macht sich des Lasters der Bestellung zum Morde schuldig. Die Bestellung mag nun auf sich genommen worden seyn, oder nicht: es mag

der verabgeredete Angriff, oder Mord erfolget seyn, oder nicht.

§. 103.

Was für ein Unterschied in Bestrafung dieses Verbrechens zu machen sey?

Nur in der Bestrafung dieses Verbrechens ist ein Unterschied zu machen. Ist die Bestellung ganz nicht angenommen, oder zwar angenommen, doch kein Angriff gemacht worden; so ist der Verbrecher mit einem im zweyten Grade zeitlichen, aber harten Gefängnisse, und öffentlicher Arbeit zu belegen. Ist über die Bestellung zwar der Angriff, aber nicht der Mord erfolget; so ist wider den Verbrecher im ersten Grade anhaltendes schweres Gefängniß, und öffentliche Arbeit zu verhängen. Ist endlich der bestellte Mord wirklich vollzogen worden; so ist der Verbrecher mit der nämlichen Strafe, als der Mörder selbst, zu belegen.

§. 104.

Ueber Verhältnisse zwischen dem Besteller zum Morde, und

Sind zwischen dem Besteller zum Morde, und demjenigen, gegen welchen er gerichtet ist, Verhältnisse, deren im §. 92. Erwähnung geschieht; so hat hier gleiche

gleiche Verschärfung der Strafe in jedem Falle statt zu finden.

jenem, wider den er gerichtet ist.

§. 105.

Wer des Zweykampfes schuldig sey?

Des Zweykampfs ist schuldig, der jemanden zum Streite mit tödtlichen Waffen ausfodert, was immer für eine Ursache die Ausfoderung veranlasset habe. Denn das Ansehen der öffentlichen Gesetze und Rechtsverwaltung, welche jeden Beleidigten, sein Vermögen, und seine Ehre gegen jeden Beleidiger in Schutz nehmen, und vertheidigen, die Aufrechthaltung der gemeinen Ordnung, Ruhe, und Sicherheit gestatten nicht, daß sich ein einzelner Bürger mit gewaffneter Hand selbst Recht schaffe, und sein, und das Leben seines Gegentheils, und Mitbürgers auf die Spitze setze.

§. 106.

Wann dieses Verbrechen für vollbracht anzusehen sey?

Dieses Verbrechen wird sowohl von Seite des Ausfoderers, als des Ausgefoderten für vollbracht angesehen, sobald sie sich zum Streite mit tödtlichen Waffen gestellet haben, es mag der Tod, oder auch nur eine Verwundung, allenfalls auch keines von beyden erfolget seyn.

§. 107.

Wie es zu halten sey, wenn der Tod eines Theils erfolget ist?

Ist der Tod eines Theils der Zweykämpfer erfolget; so ist der Ueberlebende, wenn er der Ausfoderer gewesen, wie jeder andre gemeine Mörder anzusehen. Ist aber der Ueberlebende der Ausgefoderte gewesen; so ist er mit im ersten Grade anhaltendem harten Gefängniße, und öffentlicher Arbeit zu bestrafen.

§. 108.

Wittwe und Kinder des Getödteten können Entschädigung fodern.

Der Wittwe, und den Kindern des Getödteten, er mag der ausfodernde, oder ausgefoderte Theil gewesen seyn, ist gegen den Ueberlebenden das Recht der vollkommenen Entschädigung vorbehalten.

§. 109.

Was zu thun sey, wenn im Zweykampfe keiner der Streitenden geblieben?

Ist in dem Zweykampfe keiner der Streitenden geblieben; so ist der Ausfoderer mit im ersten Grade zeitlichem, aber hartem Gefängniße, und öffentlicher Arbeit, der Ausgefoderte mit im ersten Grade zeitlichem, aber gelinderem Gefängniße zu belegen.

§. 110.

Welche Mitschuldige an

Mitschuldige an diesem Verbrechen sind:

a) Die

a) Die sich zu dem Zweykampf als Beystände, oder sogenannte Sekundanten, für einen der Streitenden gestellet: diesem Verbrechen seyn?

b) Die zur Ausfoderung, oder zur Annehmung derselben auf was immer Art beygetragen, auch schon die, welche Verachtung demjenigen gedrohet, oder bezeiget haben, der dem Gesetze getreu, die Ausfoderung abzuleiten gesucht hat.

§. 111.

Strafe dieser Mitschuld.

Die Strafe der Mitschuld am Zweykampfe ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß: doch ist dasselbe gegen die Beystände auf längere Zeit auszumessen.

§. 112.

Wie sich eine Weibsperson der Abtreibung der Frucht schuldig mache?

Eine Weibsperson, welche weiß, daß sie schwanger ist, und geflissentlich was immer für eine Handlung unternimmt, welche die Abtreibung der Frucht verursachen, oder ihre Entbindung auf eine solche Art bewirken kann, daß das Kind todt zur Welt kömmt, macht sich eines Kriminalverbrechens schuldig, was für ein Bewegungsgrund immer dieses Laster veranlasset habe.

§. 113.

Strafe der Abtreibung.

Die Strafe der Abtreibung ist im ersten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. Diese Strafe ist bey verehlichten Weibspersonen stäts zu verschärfen.

§. 114.

Welche Mitschuldige an diesem Verbrechen seyn?

Mitschuldige an diesem Verbrechen sind: die die Mittel zur Abtreibung angerathen, solche zu dieser Absicht herbeygeschaffet, oder sonst auf was immer Art mit Wissen dazu beygetragen haben. Diese Mitschuld mag auf Verlangen der Weibsperson, oder ohne dasselbe geschehen seyn.

§. 115.

Strafe der Mitschuld.

Die Strafe der Mitschuld an diesem Verbrechen ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. Diese Strafe ist zu verschärfen, wenn der Theilnehmer der Vater des abgetriebenen Kindes zu seyn überwiesen wird.

§. 116.

Verbrechen eines weggelegten Kindes.

Wer ein lebendiges Kind in einem Alter, das sich zu seiner Lebensrettung selbst

selbst Hilfe zu schaffen unvermögend ist, wegleget, um dasselbe der Gefahr des Todes Preis zu geben, oder auch nur seine Rettung dem Zufalle zu überlassen, macht sich der gefährlichen Weglegung eines Kindes schuldig, was immer für eine Absicht ihn zu dem Verbrechen bewogen habe, ohne Unterschied, ob der Tod des weggelegten Kindes erfolget ist, oder nicht.

§. 117.

Verschiedene Arten der Weglegung.

a) Ist die Weglegung an einem einsamen von gewöhnlichem Besuche der Menschen entlegenen Orte geschehen, oder war das abgelegte Kind so verhüllet, daß es nicht wohl von den Vorübergehenden erblicket werden konnte, oder daß dadurch sein Wimmern zu vernehmen, wo nicht gehindert, wenigstens erschweret ward.

b) Hat die Weglegung jemand unternommen, dem die natürlichen, oder bürgerlichen Gesetze die Sorgfalt für die Erhaltung des weggelegten Kindes zur Pflicht machten.

c) Ist der Tod des weggelegten Kindes, bevor es gefunden worden, erfolgt,

und zwar durch die Weglegung veranlasset worden; so ist die Strafe in den beyden ersteren Fällen der erste Grad, in dem letzten Falle aber der zweyte Grad anhaltenden harten Gefängnisses, das noch nach dem Grade der dabey untergelaufenen Bosheit zu verschärfen ist.

§. 118.

Eben das nämliche.

Geschah aber die Weglegung an einem gewöhnlich besuchten Orte, auf eine Art, daß die baldige Wahrnehmung des Kindes nothwendig war, oder sich wenigstens mit allem Grunde erwarten ließ; dann ist die Strafe im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

§. 119.

Verbrechen der gewaltsamen Handanlegung.

Eines Kriminalverbrechens ist auch derjenige schuldig, der aus Zorn, Rache, Feindschaft, Habsucht, oder sonst einer boshaften Absicht an jemanden gewaltsam Hand leget, wodurch der Angefallene zwar nicht getödtet, aber auf eine beträchtliche Weise verwundet worden.

§. 120.

Strafe dieses Verbrechens.

Die Strafe dieses Verbrechens ist je nach dem Grade der unterlaufenen Bosheit, gebrauchten Gewalt, und der hieraus erfolgten Beschädigung im ersten Grade zeitliches hartes, oder gelinderes Gefängniß. Nur, wenn die Verwundung dem Leben gefährlich ist, oder den Verlust der Gesundheit auf immer nach sich ziehet, oder sonst ein besonderer Grad der Bosheit mit unterläuft, wird für solche Fälle der zweyte Grad zeitlichen Gefängnisses bestimmet. Dem Verwundeten muß in jedem Falle Genugthuung geleistet werden, ihm aber sowohl, als seinem Weibe, und Kindern ist das Recht der Entschädigung vorbehalten, wenn die Verwundung auf ihren Nahrungsstand einfließt, oder denselben auf irgend eine Art Schaden zugezogen hat.

§. 121.

Verbrechen der Verstümmlung.

Wer jemanden aus böser Absicht an seinen Gliedern verstümmelt, sollte es auch auf eigenes Verlangen des Verstümmelten geschehen seyn, ist eines Kriminalverbrechens schuldig.

§. 122.

Strafe der Verstümmlung.

Die Strafe darauf ist im ersten Grade zeitliches hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. Diese Strafe ist bey gebrauchter Gewalt, und beträchtlicherer Beschädigung zu verschärfen. Dem Verstümmelten, wenn die That nicht auf eigenes Verlangen geschehen, wie auch seinem Weibe, und Kindern ist die Genugthuung, und Entschädigung vorbehalten.

§. 123.

Verbrechen des Selbstmordes; und Strafe.

Selbstmord ist, wenn jemand sich durch eine gewaltsame, und den Tod befördernde Handlung das Leben raubet, zu einer Zeit, da an ihm kein Merkmal einer Sinnenverrückung, oder einer schwereren Krankheit, die den Gebrauch der Vernunft hemmete, wahrzunehmen gewesen. Der Körper des Selbstmörders, wenn er entweder sogleich todt geblieben, oder ohne bezeigte Reue gestorben, ist durch den Schinder einzuscharren. Hat er zwischen der That, und dem erfolgten Tod Reue gezeiget; so ist dem Körper nur die ordentliche

Grab-

Grabstätte zu versagen, und er ohne alle Begleitung, und Gepräng einzugraben.

§. 124.

Ist der Selbstmord geschehen, um sich der befürchteten Strafe eines begangenen Verbrechens zu entziehen; so soll der Name des Selbstmörders mit dem Innhalte seines Verbrechens, so weit es als gesetzmäßig erwiesen angesehen werden kann, an den Galgen geschlagen, und allgemein kundgemacht werden.

Strafe des Selbstmordes, wenn er begangen worden, um der Strafe für ein Verbrechen zu entgehen.

§. 125.

Ist der Selbstmord zwar versucht, aber ohne Willen und Mitwirkung des Thäters bloß zufällig, oder aus anderen, was immer für Ursachen, nicht vollbracht worden; so ist der Verbrecher, er mag sich eine Wunde beygebracht haben, oder nicht, in das Gefängniß zu verschaffen, wo er, indem ihm jede Handanlegung an sich selbst unmöglich gemacht wird, auf unbestimmte Zeit so lange verbleibet, bis er durch Unterricht überwiesen, daß die Selbsterhaltung gegen Gott, den Staat, und ihn selbst Pflicht ist, eine vollkommene Reue zeigt, und Besserung erwarten läßt.

Was zu thun sey, wenn der Selbstmord nur versucht ist?

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von den Kriminalverbrechen, welche auf die Ehre, und die Freyheit unmittelbar Beziehung haben.

§. 126.

Verzeichniß der Verbrechen, die auf Ehre und Freyheit Beziehung haben.

Verbrechen, welche auf die Ehre, und die Freyheit Beziehung haben, sind: a) Verläumdung, b) Nothzucht, c) Menschenraub, d) Entführnng, e) unberechtigte Gefangenhaltung.

§. 127.

Wer sich der Verläumdung schuldig mache?

Der **Verläumdung**, als eines Kriminalverbrechens, macht sich schuldig, wer von Jemanden in der sträflichen Absicht ihm Schaden zuzufügen, Vortheile, die dieser erwarten konnte, abzuwenden, ihm in seinem Rechte Eintrag zu thun, oder ihm sonst Unrecht zuzufügen, ein Verbrechen, oder eine gesetzwidrige Handlung angiebt, von deren Gewißheit

heit er nicht überzeugt ist, ausgenommen der Thäter stellte sich vor der rechtmäßigen Obrigkeit als Ankläger gegen denjenigen, wider welchen die Angabe gerichtet ist.

§. 128.

Wer sich dieses Verbrechens weiter schuldig mache?

Dieses Verbrechens ist auch derjenige schuldig, der, wenn er sich auch vor der rechtmäßigen Obrigkeit stellet, und Jemanden eines Verbrechens, oder einer gesetzwidrigen Handlung angeklaget hat, weder die Wahrheit seiner Anklage beweisen, noch einen hinlänglichen Grund, warum er dieselbe unternommen, anführen kann.

§. 129.

Strafe der Verläumdung, sowohl mit als ohne Folge.

War die Verläumdung für den Verläumdeten ohne Folge und Nachtheil; so ist die Strafe im ersten Grade zeitlich gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit, so mit Streichen verschärft werden kann: wofern aber dem Verläumdeten dadurch Schaden zugefügt, oder die Verläumdung aus boshafter Absicht vollzogen worden; so ist die Strafe der Verläumdung im ersten

Gra-

Grade zeitliches hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit nebst öffentlicher Bekanntmachung des Vebrechers. Die Bekanntmachung muß aber mit Vorsicht eingeleitet werden, damit die Verläumdung zum größern Nachtheile desjenigen selbst, den sie betroffen hat, nicht dadurch mehr verbreitet, oder ihr Andenken erneuert werde. Die Strafe ist zu verlängern, oder zu verschärfen, nachdem grössere Bosheit mit unterläuft, der dadurch zugefügte Schaden beträchtlicher, oder das Band der Verwandschaft, und die Pflicht der Ehrfurcht nach dem §. 92. stärker dadurch verletzet worden. Dem Verläumdeten bleibt dabey das Recht der Genugthuung, und vollkommenen Entschädigung beständig vorbehalten.

Wer eine Nothzucht begehe?

§. 130.

Nothzucht begehet derjenige, der eine Weibsperson in der schändlichen Absicht, sie zu mißbrauchen, durch gewaltthätige Bindung, oder durch Gehilfen seines Lasters ausser Stand setzet, seinen sträflichen Begierden Widerstand zu leisten, und der sie dann in einem sol-

chen

chen gewaltsamen Zustande wirklich miß- braucht.

§. 131.

Wer dieses Verbrechens weiter schuldig sey?

Auch ist dieses Verbrechens schuldig, wer durch vorgezeigte mörderische Waffen und Drohung sich derselben zu gebrauchen eine Weibsperson zur Duldung der schändlichen Mißbrauchung nöthiget.

§. 132.

Strafe der Nothzucht.

Die Strafe der Nothzucht ist im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit, welche nach dem Grade der angewendeten Gewaltthätigkeit, oder des der Gemißbrauchten zugefügten Schadens zu verschärfen ist. Der beleidigten Weibsperson, welcher ihr Recht wegen der Genugthuung und Entschädigung vorbehalten bleibt, ist zugleich auch eine dem Vermögen des Verbrechers angemessene reichliche Versorgung zuzuerkennen.

§. 133.

Strafe der Hilfleistung bey einer Nothzucht.

Die Hilfleistung bey einer Nothzucht ist mit im zweyten Grade zeitlichen harten Gefängniße, und öffentlicher Arbeit, so nach Beschaffenheit der Umstände auch

auch mit Streichen verschärfet werden kann, zu bestrafen. Die Gehilfen bey einer Nothzucht sind der beleidigten Weibsperson ebenfalls zur Genugthuung, Entschädigung, und Versorgung verpflichtet, so weit das Vermögen des Verbrechers allein nicht zureichen sollte.

§. 134.

Wer sich des Menschenraubes schuldig mache?

Wer ohne Vorwissen, und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit eines innerhalb den Gränzen des Staats sich aufhaltenden Menschen mit List, oder Gewalt sich bemächtiget, um denselben wider seinen Willen an einen fremden Staat, eine auswärtige Macht, oder sonst innerhalb des Landes in eine unrechtmäßige Gewalt zu überliefern, macht sich des Menschenraubes schuldig.

§. 135.

Strafe des Menschenraubes.

Die Strafe des Menschenraubes ist im ersten Grade langwieriges hartes Gefängniß, welches verschärfet wird, wenn der Thäter ein Landeskind ist.

§. 136.

Wer sich

Auch wird dieses Verbrechens schul-

dig

dig, wer innerhalb den Landesgränzen in fremde Kriegsdienste, oder zur Ansiedlung in fremde Länder wirbt, obwohl dabey keine List, oder Gewalt gebraucht worden, und der Anwerber ein Landeskind desjenigen Staats wäre, dem er dadurch gedienet hat.

dieses Verbrechens weiter schuldig mache?

§. 137.

Strafe dieser Werbungen.

Wer in fremde Kriegsdienste wirbt, oder wer einen zu unserm Militarkörper gehörigen Mann, auch nur zur Ansiedlung in fremde Länder, wirbt, ist nach dem Kriegsgesetze zu bestrafen, worüber auch nur das Militargericht zu urtheilen hat. Geschieht aber die Werbung ausser den erst angezeigten Fällen; so ist die Strafe anhaltende öffentliche Arbeit im ersten Grade, die zu verschärfen ist, wenn der Thäter ein Landeskind ist, oder der Geworbene wirklich ausser Landes gesezet worden.

§. 138.

Weiterer Menschenraub.

Als Menschenraub ist zu betrachten, wer ein minderjähriges, unter des Vaters, Vormunds, oder sonst in einer Versorgung stehendes Kind mit Gewalt,

oder List seinem Vater, Vormunde, oder Versorger in Geheim entführet, was immer für eine Absicht diese Entführung zum Grunde habe, und es mag dem Kinde daraus ein Nachtheil zugehen, oder nicht.

§. 139.

Strafe des Kinderraubes.

Ist dem geraubten Kinde kein Uebel zugefüget worden; so ist die Strafe des Raubes im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß. Ist mit dem Raube des Kindes ein Verbrechen begleitet; dann ist entweder die härtere auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe noch zu verschärfen, oder die gelindere Strafe in ein im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit zu verwandeln. Diese Art der Strafe findet auch dann statt, wenn ein Kind in der Absicht geraubet wird, um es einer andern Religion, als in der es gebohren ist, zuzuführen.

§. 140.

Verbrechen der Entführung.

Der sich einer Weibsperson in der Absicht von ihr für sich, oder einen anderen zur Heurath, oder Unzucht die Einwilli-

willigung zu bewirken, wider ihren Willen mit Gewalt, oder List bemächtiget, und sie ungehindert ihres Widerspruchs, oder Widerstands, von dem Orte ihres Aufenthalts wegführt, macht sich des Verbrechens der Entführung schuldig: der Thäter mag seine Absicht erreichet haben, oder nicht.

§. 141.

Strafe dieses Verbrechens.

Die Strafe dieses Verbrechens ist im zweyten Grade zeitliches hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit nebst der allgemeinen Bekanntmachung des Thäters. Der Entführten ist dabey das Recht der Genugthuung, und vollkommenen Schadloshaltung vorbehalten.

§. 142.

Wer sich der Entführung weiter schuldig mache?

Auch derjenige macht sich des Verbrechens der Entführung schuldig, der eine Weibsperson, von welcher er weiß, daß sie einem rechtmäßigen Ehegatten angehört, oder unter eines Vaters, Vormundes, oder sonst einer rechtmäßigen Gewalt stehet, der rechtmäßigen Gewalt dieser Angehörigen ohne derselben Einwilligung entziehet.

§. 143.

Strafe der Entführung.

Die Strafe der Entführung ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit, wovon die eigentliche Dauer, oder Verschärfung nach den Umständen zu bestimmen ist, die die That veranlasset, begleitet, oder ihr gefolget haben.

§. 144.

Strafe der Hilfleistung bey diesem Verbrechen.

Die Strafe der Hilfleistung bey diesem Verbrechen, sie habe in Beförderung, oder Verheelung der That bestanden, ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß.

§. 145.

Hinderniß am Gebrauche der Freyheit.

Derjenige, dem vermög Gesetze, und Landesverfassung, die obrigkeitliche Gewalt, und das hieraus fließende Recht, unter der Gerichtsbarkeit stehende gefänglich einzuziehen, nicht zukömmt, wenn er jemanden wider dessen Willen eigenmächtig in ein Gefängniß setzt, die Person desselben verschlossen hält, oder ihn auf welche Art immer in dem Gebrauche der Freyheit hindert, was auch für eine Absicht ihn hiezu veranlasset,

set habe, ist eines Kriminalverbrechens schuldig.

§. 146.

Welche Fälle davon ausgenommen seyn?

Hierunter aber ist nicht begriffen: a) wenn ein erkannter Missethäter, oder b) ein solcher, der mit Grund für einen der gemeinen Sicherheit schädlichen, oder gefährlichen Menschen angesehen worden, so lange verschlossen gehalten wird, bis er der ordentlichen Obrigkeit übergeben werden kann, c) oder wenn ein Vater sein minderjähriges, oder d) ein Pflegvater ein in seiner Versorgung stehendes Kind zur häuslichen Züchtigung verschlossen hält. Jedoch in den ersten zween Fällen muß zugleich mit der Verhaftnehmung auch die Anzeige an die Obrigkeit geschehen. In den letztern Fällen aber kann die Verschließung längstens durch 3 Tage dauern, und darf mit keinem Ungemache verschärfet werden, so der Gesundheit des Kindes schädlich werden könnte.

§. 147.

Strafe der eigenmächtigen, unberech-

Die Strafe der eigenmächtigen, unberechtigten Gefangenhaltung ist

tigten Gefangenhaltung. im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, welches nur dann in der Dauer, und Verschärfung strenger seyn soll, wann dem Angehaltenen durch die Gefangensetzung Schaden zugefügt, oder mit der entzogenen Freyheit noch anderes Ungemach vereinbaret worden. Dem Beleidigten ist dabey das Recht der Genugthuung, und vollkommenen Entschädigung allerdings vorbehalten.

Sechstes Kapitel.

Von Kriminalverbrechen, welche auf Vermögen, und Rechte Beziehung haben.

§. 148.

Verzeichniß der Verbrechen, die auf Vermögen und Rechte Beziehung haben.

Die Verbrechen, welche auf das Vermögen, und Rechte Beziehung nehmen, sind a) Trug (stellionatus, falsum) b) Diebstahl, c) Raub, d) Brandlegung, e) zweyfache Ehe.

§. 149.

§. 149.

Im allgemeinen macht sich des Trugs schuldig jeder, der durch was immer fur Ränke, und List fremdes Eigenthum an sich zu ziehen, oder jemanden aus böser Absicht an Vermögen, Ehre, Freyheit, oder seinen Rechten zu schaden sucht, ohne Rücksicht auf die Mittel, deren sich der Betrüger bedienet, und ohne darauf zu sehen, ob er seine Absicht wirklich erreichet habe, oder nicht.

Wer sich im Allgemeinen des Truges schuldig mache?

§. 150.

Insbesondere aber ist des Trugs schuldig, a) der Urkunden erfindet, mit oder ohne Nachahmung fremder Hand die Unterschriften der Partheyen ohne ihr Wissen entweder selbst beysetzet, oder durch andere beysetzen läßt, oder der bey schon verfertigten ächten Urkunden ohne Vorwissen, und Einwilligung der Theilnehmenden, und zu ihrem Nachtheile an dem Innhalte Aenderungen macht, da er z. B. ganz neue Verbindlichkeiten zusetzt, oder die bestehenden vergrößert, festgesetzte Verbindlichkeiiten ganz auslischt,

Wer sich ins Besondere des Truges schuldig mache?

lischt, oder dieselben vermindert, der also in was immer für einer Art unächte Urkunden als ächte geltend zu machen sucht, oder den Sinn, und Innhalt ächter Urkunden fälschet.

§. 151.

Eben das nämliche.

b) Diejenigen, welche in eigener, oder fremden Sache falsches Zeugniß vor Gericht ablegen, oder jemanden zu Ablegung eines falschen Zeugnisses bereden: die Beredung mag zu eigenem, oder eines Dritten Vortheil gereichen, die Zeugenschaft mag mit Eid, oder ohne selben geschehen, der gesuchte Endzweck mag erreichet seyn, oder nicht.

§. 152.

Eben das nämliche.

c) Diejenigen, welche falsche Namen, Würden, Karakter, und Stand annehmen, landesfürstliche oder obrigkeitliche Aufträge lügen, sich für Eigenthümer eines fremden Vermögens ausgeben, und sonst unter erborgtem Scheine sich unrechtmäßigen Gewinn zueignen, jemanden an Vermögen, Ehre, Freyheit, oder den ihm zustehenden Rechten Schaden zufügen, oder jemanden zu Hand-

Handlungen verleiten, zu denen er, ohne den ihm mitgespielten Betrug, sich nicht würde verstanden haben.

§. 153.

d) Diejenigen, die den minder aufgeklärten Geist irgend eines Menschen, seine ungeläuterte Religionsbegriffe, oder Vorurtheile mißbrauchen, um ihn zu gesetzwidrigen, oder solchen Handlungen zu verleiten, die ihm selbst oder anderen zum Nachtheile gereichen. Eben das nämliche.

§. 154.

e) Die Rechtsfreunde, und Sachwalter, wenn sie zum Schaden der Parthey, die sich ihrer Vertheidigung anvertraut, dem Gegentheile Geheimniße verrathen, welche ihnen in der Rechtssache, die sie zu vertreten übernommen, bekannt geworden, oder wenn sie dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften behilflich sind, oder sonst mit Rath, und That wider ihre eigene Parthey an die Hand gehen. Eben das nämliche.

§. 155.

Da die hier ausgedrückten besondere Fälle des Truges die Gattung dieses Ver- Strafen dieser Verbrechen.

Verbrechens nicht erschöpfen, und die Wege der Betrügerey eben so mannigfältig in der Art, als verschieden in den Graden der Bosheit seyn können; so ist nicht wohl möglich, auf dieses Verbrechen, dessen mehrere, oder mindere Strafbarkeit von den begleitenden Umständen abhängt, eine bestimmte Strafe festzusetzen. Insgemein soll dasselbe durch anhaltendes oder zeitliches, durch hartes oder gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit bestraft werden, wobey dem Betrogenen, und Beschädigten das Recht auf Genugthuung, und vollkommene Entschädigung vorbehalten bleibt. Aber nach Umständen kann auch jede andere strengere Strafe gegen dieses Verbrechen verhängt werden. Zu verschärfen ist die Strafe, wenn aus dem Betruge jemand einen wirklichen beträchtlichen Schaden, oder den Verlust eines rechtmäßigen Vortheils gelitten hat; wenn die gebrauchte List von solcher Art war, daß sich dagegen vorzusehen, oder sie zu verhindern, nicht wohl möglich gewesen; wenn der Thäter seine Betrügereyen öf-

ters wiederholt hat, oder dieses Verbrechens wegen bereits gestraft worden; wenn der Betrüger wegen des näheren Verhältnisses, worinn er mit dem Betrogenen stand, auch das in ihn gesetzte billige Zutrauen gemißbraucht hat; wenn der Betrüger eine wesentliche ihm bekannte Pflicht des Amtes, worüber er dem Landesfürsten, oder seinem Dienstesherrn den Eid geschworen hat, verletzet; wenn das falsche Zeugniß mit einem Eide begleitet worden.

§. 156.

Wer sich des Verbrechens des Diebstahls schuldig mache?

Wer fremdes bewegliches Gut dem Besitzer, oder Eigenthümer, ohne Vorwissen, und Einwilligung desselben betrüglicherweise entzieht, begeht einen Diebstahl, der zum Kriminalverfahren geeignet ist, wenn entweder der Werth des auf einmal oder in wiederholten Angriffen gestohlenen Guts nicht geringschätzig ist, das ist, die Summe von 25. Gulden nach der Wienerwährung übersteiget, oder auch bey geringerem Werthe die Art der Entziehung mit den §. 160. c. bis n. enthaltenen erschwerenden Umständen

ständen begleitet ist. Sobald eine dieser beyden Rücksichten eintritt; ist der Diebstahl ein Kriminalverbrechen, ohne darauf zu sehen, ob die mindere Sorgfalt des Besitzers in der Bewahrung allenfalls die Entfremdung veranlasset, oder erleichtert haben mag, ob die Zurückstellung des Gestohlenen geschehen, oder dem Bestohlenen Entschädigung geleistet worden. Nur, wenn vor der gerichtlichen Entdeckung des Thäters von diesem eine freywillige Zurückstellung des entfremdeten Guts geschehen ist; hört es auf ein Kriminalverbrechen zu seyn: es wäre dann, daß dem Bestohlenen durch den mittlerweiligen Entgang des entfremdeten Guts ein Schaden von mehr als 25. Gulden wäre zugezogen worden.

§. 157.

Wer des Diebstahls noch weiters schuldig sey?

Auch ist des Diebstahls schuldig, wer ein ihm zur Verwahrung, Besorgung, Verkaufung, Bearbeitung vertrautes fremdes Gut dem Eigenthümer ganz, oder zum Theil vorenthält, und sich zueignet.

§. 158.

§. 158.

Nicht minder soll als ein Dieb behandelt werden, der rechtmäßigen Glaubigern einen Theil seines Vermögens, von dem sie ihre Bezahlung erhalten sollten, verschweigt, vorenthält, und auf was immer Art entzieht.

Eben das nämliche.

§. 159.

Auf den Diebstahl, den keine beschwerenden Umstände begleiten, ist die Strafe im ersten Grade zeitliches hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

Strafe des Diebstahls ohne beschwerende Umstände.

§. 160.

Ist aber der Diebstahl a) von einem Dienstbothen an dem Dienstherrn, oder der Dienstfrau, b) von einem Handwerker, oder Taglöhner an dem Meister, oder demjenigen, der ihn zur Arbeit bedungen hat, c) zur Nachtszeit, d) an einem versperrten Gute, und eben so in einer mit Mauer, Umzäunung, oder auf andre Art eingefangenen Waldung e) in Gesellschaft mehrerer Diebsgenossen geschehen; f) ist er während der Feuersbrunst, g) bey Gelegenheit eines Schiffbruchs, oder andrer Wassernoth, h) zur

Strafe des Diebstahls mit beschwerenden Umständen.

Zeit einer herrschenden Seuche, i) oder sonst in einem Zeitpunkte begangen worden, da der Bestohlene wegen eines ihm zugestossenen Drangsals seine Sachen zu bewahren weniger fähig war, k) ist an einem Gott geweihten Orte gestohlen worden, l) ist dem Eigenthümer entweder, weil er nur ein geringes Vermögen besitzt, oder m) weil der Werth des gestohlenen Guts sehr beträchtlich ist, ein empfindlicher Schaden zugefüget, n) oder ist der Diebstahl von jemanden begangen worden, dem das gestohlene Gut, es sey landesfürstlich, oder privat, unter Eid- oder obrigkeitlicher Verpflichtung anvertrauet gewesen: in allen diesen Fällen ist die Strafe im zweyten Grade zeitliches Gefängniß, und öffentliche Arbeit: bey Eintretung der in a. b. c. f. g. h. i. und n) angezeigten erschwerenden Umständen aber im ersten Grade anhaltend.

§. 161.

Dem Beschädigten bleibt das Recht, an dem Diebe Entschädigung zu suchen.

Dem Beschädigten bleibt, der öffentlichen Strafe ungeachtet, das Recht vollkommene Entschädigung an dem Dieb zu suchen, vorbehalten.

§. 162.

§. 162.

Verbrechen der Holzentfremdung.

Eine Holzentfremdung, die in freyen uneingefangenen Waldungen begangen worden, soll nicht von der kriminal- sondern von der politischen Behörde untersucht, und bestrafet werden.

§. 163.

Wer Mitschuldiger an einem Diebstahl sey?

Mitschuldiger, und Theilnehmer an dem Diebstahl ist, wer mit Wissen gestohlen Gut kaufet, oder verkaufet, gestohlen Gut verheelet, bey Ausübung des Diebstahls auf der Wache stehet, die Gelegenheit zum Diebstahle ausspähet, und überhaupt mittelbar, oder unmittelbar zu dem Diebstahle, auch nur mit gegebenem Rath hilft, wenn er auch sonst an dem gestohlenen Gut nicht Hand geleget, oder Theil genommen hat.

§. 164.

Strafe der Mitschuld.

Die Strafe der Mitschuld oder Theilnehmung ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

§. 165.

Verbrechen des räuberi-

Wer um einen Diebstahl auszuüben allein,

schen Angriffes, und Raubes.

allein, oder in Gesellschaft mit anderen eindringt, an eine Person gewaltsame Hand leget, und sie entweder mit angedrohter, oder wirklicher Mißhandlung zur Entdeckung des Guts, worauf seine rauberische Absicht gerichtet ist, zwingt, macht sich eines räuberischen Angriffes, und wenn der Diebstahl darauf erfolget, des Raubes schuldig.

§. 166.

Wer sich weiters dieses Verbrechens schuldig mache?

Eben so begeht einen räuberischen Angriff und Raub derjenige, welcher auf offener Landstrasse einen Reisenden, oder sonst einen Wandelnden auf freyem Wege anfällt, um ihm, was er an Gut und Vermögen bey sich führet, ganz oder zum Theil abzunehmen, oder der es wirklich abnimmt, obgleich die That mit keiner Handanlegung begleitet war.

§. 167.

Strafe dieses Verbrechens.

Wird der räuberische Angriff, oder Raub mit einer Gewaltthätigkeit begangen, wodurch die angegriffene Person verwundet worden; so ist die Strafe im ersten Grade langwieriges hartes Gefängniß, und wenn die That mit einer beson-

besonderen Grausamkeit begangen worden, im ersten Grade langwierige Anschmiedung. Ist aber der Raub ohne solche Gewaltthätigkeit verübt worden; so ist wider den Verbrecher zur Strafe anhaltendes hartes Gefängniß zu verhängen, und zwar anhaltend im zweyten Grade, wenn der räuberische Angriff mit mörderischen Waffen, oder in Gesellschaft mehrerer Räuber, oder in einem einsam gelegenen, von Menschen selten besuchten, Hause begangen worden.

§. 168.

Wer fremdes Vieh von dem Triebe, oder der Weide stielt, ist als ein Räuber anzusehen. Wer ein Viehräuber sey?

§. 169.

Die Strafe dieses Raubes ist im zweyten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. Strafe dieses Raubes.

§. 170.

Wer etwas, wodurch Feuer entstehen kann, mit Vorsatz, und in der bos- Wer sich der Brandlegung

schuldig mache?

haften Absicht unternimmt, entweder um dadurch zu schaden, oder um sich Gelegenheit zu verschaffen, die bey dem Brande herrschende Unordnung zu Ausführung eines bösen Anschlages, oder Verbrechens zu benutzen, macht sich der Brandlegung schuldig, die Flamme mag ausgebrochen, oder ohne Wirkung ersticket worden, oder der entstandene Schaden wichtig, oder unbeträchtlich seyn.

§. 171.

Strafe der verschiedenen Arten der Brandlegung.

Die Strafe der Brandlegung überhaupt ist anhaltendes hartes Gefängniß mit öffentlicher Arbeit, und zwar, anhaltend im ersten Grade nur dann, wenn die Flamme ohne schädliche Wirkung ersticket worden. Brandlegung hingegen a) zur Nachtszeit, b) an einsamen, von Besuchung der Menschen entlegenen Oertern, c) an einem Lager, d) an Magazinen, e) in Waldungen, f) Holzstätten, g) Scheuern, h) an Früchten auf dem Felde, oder i) an Oertern, die zu Aufbewahrung des Pulvers, oder sonst

brenn-

brennbarer Materialien bestimmt sind, k) oder unter solchen Umständen, welche zugleich offenbar dem Leben der Menschen Gefahr bringen, wenn sie auch wirkungslos geblieben, ist mit im ersten Grade langwierigem harten Gefängniße zu bestrafen.

§. 172.

Eben das nämliche.

Ist die Flamme ausgebrochen, und a) einem oder mehreren Menschen die Ursache des Todes geworden, oder b) hat die Brunst beträchtlicher geschadet, Erarmungen nach sich gezogen, c) ist dieses Verbrechen von dem Thäter wiederholt begangen worden, d) oder zeigt sonst ein Umstand, daß eine besondere Bosheit damit verbunden war; dann ist Brandlegung mit im zweyten Grade langwierigem harten Gefängniße, und öffentlicher Arbeit zu bestrafen, die nach Verschiedenheit der Umstände noch verschärfet werden kann. Ausser dem ist, wenn die Flamme ausgebrochen, die Strafe der Brandlegung im zweyten

Grade anhaltendes hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit.

§. 173.

Das Recht der Entschädigung.

Dabey ist dem Beschädigten das Recht der vollkommenen Entschädigung gegen den Thäter vorbehalten.

§. 174.

Ueber Feueranlegung in Feindesland.

Wer in Kriegszeiten vorsetzlich in Freundes, oder auch ohne Befehl in Feindes Lande Feuer anleget, ist nach dem Kriegsgesetze abzustrafen, und hat hierüber nur das Militargericht zu urtheilen.

§. 175.

Verbrechen einer zweyfachen Ehe.

Wer durch das Band giltiger Ehe gebunden, mit einer andern Person, sie sey ledig oder verheurathet, eine zwote Ehe schließt, macht sich des Verbrechens zweyfacher Ehe schuldig.

§. 176.

Strafe dieses Verbrechens.

Hat jener Theil, mit welchem der Verbrecher die zwote Ehe schließt, von dem Band der ersten Ehe gewußt; so ist

des

des Verbrechers Strafe im zweyten Grade zeitliches hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit; des Theilnehmers Strafe ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit.

§. 177.

War dagegen dem Theile, mit welchem die zwote Ehe geschlossen worden, das Band der ersten Ehe verborgen; so ist der Verbrecher mit der dem Betruge in §. 155. ausgemessenen Strafe zu belegen, dem unschuldigen Theile aber bleibt das Recht der vollkommenen Entschädigung vorbehalten.

Eben das nämliche.

Siebentes Kapitel.

Von Erlöschung der Verbrechen und Strafen.

§. 178.

Durch den Tod des Thäters erlischt Verbrechen und Strafbarkeit.

Verbrechen und Strafbarkeit erlischt durch den Tod des Thäters, derselbe mag vor oder nach seiner Einziehung, vor oder nach eingeleiteter Untersuchung, vor oder nach geschöpftem Urtheile gestorben seyn.

§. 179.

Ausnahm dieser Erlöschung.

Bey Verbrechen jedoch, die unter dem Volke grössere Aufmerksamkeit, und weiter verbreitetes Aergerniß erreget haben, oder wofern vor dem Tode des Verbrechers das Urtheil auf eine langwierige Strafe geschöpfet worden, soll mit dem Verstorbenen nach Vorschrift des §. 17. vorgegangen werden.

§. 180.

Durch Nach-

Verbrechen und Strafbarkeit erlischt weiter

weiter, wenn der Landesfürst, oder eine zur Begnadigung berechtigte untergeordnete Obrigkeit nach den genausten Schranken der ihr eingeräumten Gewalt, die verhängte Strafe ganz, oder zum Theile nachgesehen hat. Wenn nur ein Theil der Strafe nachgesehen worden; ist das Verbrechen erst dann für getilget, und erloschen anzusehen, wenn der nicht nachgesehene Theil der Strafe vollstrecket ist.

sehen erlischt Verbrechen und Strafbarkeit.

§. 181.

Ueber Lossprechung und ihre Folgen.

Wer von der rechtmäßigen Kriminalbehörde nach gepflogener rechtlichen Untersuchung von dem ihm zur Last gelegten Verbrechen losgesprochen worden, und im Urtheile erkläret wird, daß seine Unschuld für erwiesen erkennet werde, kann des nämlichen Verbrechens wegen nicht nochmal in Untersuchung gezogen werden. Ist die Lossprechung nur aus Abgang rechtlicher Ueberweisung erfolget, eigentlich also die Untersuchung aus Abgang der Beweise aufgehoben worden; so findet eine abermalige Untersuchung statt, sobald neue Beweise hervorkom-

men, von denen dem Richter bey Schöpfung des ersten Urtheils nichts bekannt gewesen ist.

§. 182.

Wenn das Verbrechen für getilgt anzusehen sey?

Das Verbrechen ist für getilget anzusehen, wenn der Verbrecher die ihm zuerkannte Strafe ausgestanden hat.

§. 183.

Gegen Verbrechen und Strafbarkeit soll keine Verjährung statt finden.

Gegen Verbrechen, und Strafbarkeit soll künftig keine Verjährung statt finden: und ist der Verbrecher nach dem Gesetze zu behandeln, was immer für eine Zwischenzeit von dem begangenen Verbrechen bis zur Entdeckung desselben verflossen seyn mag. *)

§. 184.

Folge der erloschnen Strafe.

Wenn das Verbrechen, und die Strafbarkeit durch ausgestandene Strafe,

*) Seine Majestät haben laut Hofkanzleydekrets vom 10ten May 1787. bey Gelegenheit einiger in Ansehen des allgemeinen Gesetzbuches über Verbrechen, und Strafen vorgekommenen Anfragen allerhöchst zu entschliessen geruhet, daß ein jeder Kriminal- und politischer Verbrecher dortorts, wo er betretten worden ist (in Loco Apprehensionis) eingezogen, untersuchet, abgeurtheilt, und bestrafet werden solle.

se, oder Begnadigung erloschen; so ist der ehemalige Verbrecher von seiner Uebelthat als vollkommen gereiniget anzusehen, und tritt abermal in alle gemeinschäftlichen bürgerlichen Rechte; so weit ihr Verlust nicht etwa eine Folge, oder ein ausdrücklicher Theil des Strafurtheils gewesen. Daher er in dem Genuße derselben von Niemanden gehindert, oder gekränket, auch so lang er seinen künftigen Wandel unbescholten, und mit Rechtschaffenheit fortsetzet, ihm von Niemanden über das Verflossene ein Vorwurf gemacht, oder er darüber auf irgend eine Art geschmähet oder beleidiget werden soll.

Register

über Verbrechen, und Bestrafung, im Kriminalsache.

	Sei-te.	§.
Adel wird jedem Kriminalverbrecher genommen. - - - - - - - -	22.	38.
Adelsverlust betrifft nur allein den Verbrecher. - - - - - - - -	22.	38.
Anschmiedung läßt dem Verbrecher in schwerem Gefängnisse durch enges Anketten nur zur unentbehrlichsten Bewegung des Körpers Raum. - - - - - - -	15.	25.
Arbeit (öffentliche) hat auch ihre Grade der Verschärfung. - - - - - -	18.	31.
Ausstellung auf die Schandbühne. -	19.	33.
Berauschung, die zufällig ist, und der Sinne beraubt, entschuldiget vom Kriminalverbrechen. - - - - - - - -	4.	5.
Beystand nach vollbrachter That macht eines besondern Verbrechens schuldig. - -	6.	8.
Brandmarkung (öffentliche) kann einer langwierigen Strafe im zweyten Grade beygefüget werden. - - - - -	15.	24.
Brandmarkung kann nur vom Kriminalobergerichte verhänget werden. - - -	15.	24.
Brandmarkung (geheime) - - -	22.	39.
Gelinderes Gefängniß. - - -	17.	30.

	Seite.	§.
Grade der Dauer sind: langwierig im 1sten und 2ten Grade: anhaltend im 1sten und 2ten: zeitlich im 1sten und 2ten Grade. -	13.	22.
— — des Gefängnisses sind: schwerstes, hartes, gelinderes. - - - - -	16.	26.
Hartes Gefängniß. - - - - -	17.	28.
Irrthum ohne Schuld des Irrenden entschuldigt vom Kriminalverbrechen. - -	5.	5.
Kindesalter entschuldiget vom Kriminalverbrechen. - - - - - - -	5.	5.
Kriminalverbrechen sind jene gesetzwidrige Handlungen, welche durch gegenwärtiges Strafgesetz als solche erklärt werden. -	3.	1.
— — — — fodert bösen Vorsatz und freyen Willen. - - - - - -	3.	2.
— — — — ist jene That nicht, wenn daraus das Uebel aus bloßem Zufalle erfolgt.	4.	4.
Kriminalrichter ist an die buchstäbliche Beobachtung des Gesetzes gebunden. - -	9.	13.
Kriminalstrafe folgt dem entdeckten und bewiesenen Kriminalverbrechen. - -	8.	10.
— — — kann nur von jenem Richter verhängt werden, der die Kriminalgerichtsbarkeit hat. - - - - - - -	8.	10.
— — — ist nicht nach dem Orte des Verbrechens, sondern nach gegenwärtigem Gesetze auszumessen. - - - -	9.	12.
— — — soll keine verhängt werden, als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmet ist.	12.	19.
— — — sind: Anschmiedung, Gefängniß, mit und ohne öffentliche Arbeit, Streiche, und Schandbühne. - - -	13.	21.

Kri-

	Seite.	§.
Kriminalverbrecher verliert vom Tage des Urtheils den Fruchtgenuß des ihm angehörigen Vermögens. - - - - - -	21.	36.
Kundmachung (öffentliche) - - -	20.	35.
Mitwirkung, wie immer, die aus bösem Vorsatze und freyem Willen zu einer bösen That beygetragen, macht der nämlichen That schuldig. - - - - - - -	6.	7.
Schwerstes Gefängniß. - - -	16.	27.
Strafe auf Seite des Verbrechens soll auf Bosheit, Folgen und Schaden sehen. -	9. 10.	14.
— — auf Seite des Verbrechers soll auf das Alter, Verführung, Unbesonnenheit, öftere Bestrafung, und Gefährlichkeit des Rückfalles sehen. - - - - - -	9. 10.	14.
— — enthebt nicht von Entschädigung. -	12.	18.
Strafurtheil kann auch an Abwesenden, oder Todten vollzogen werden. - - -	11.	17.
— — — muß die Dauer der Strafe ausdrücken. - - - - - - - -	11.	23.
Strafwürdigkeit trifft nur den Missethäter und seine Mitschuldige. - - -	11.	16.
Strang ist die einzige Todesstrafe. - -	12.	20.
Streiche kann ein Verbrecher auf einmal nicht mehrere als Hundert erhalten. - -	19.	32.
Todesstrafe findet ausser dem Standrechte nicht statt. - - - - - - -	12.	20.
Unsinnigkeit spricht vom Kriminalverbrechen los. - - - - - - - -	4.	5.
Unwiderstehliche Gewalt zu einer bösen That entschuldiget vom Kriminalverbrechen. -	5.	5.

Ver-

Register.	Seite.	§.
Verbrechen ist aus der Bosheit des Thäters zu entnehmen. - - - - - -	5.	6.
— — — und Strafe soll richtiges Ebenmaaß haben. - - - - - - - -	9.	14.
Verbrechen und Strafbarkeit erlischt mit dem Tode des Verbrechers. - - -	86.	178.
— — — — — — nicht mit dem Tode des Verbrechers, wenn sein Verbrechen großes Aergerniß erweckt, oder diesem Verbrechen langwierige Strafe geschöpft worden. - - - - -	86.	179.
— — — — — — wenn der Landesfürst die Strafe nachsieht. -	87.	180.
Verbrechen, worüber jemand losgesprochen worden, aus Beweisen seiner Unschuld, kann nimmer in Untersuchung gezogen werden.	87.	181.
— — — ist getilgt, wenn die zuerkannte Strafe ausgestanden ist. - - -	88.	182.
Folgen dieser Tilgung. - - - - -	88.	184.
Verbrecher kann von seinem Richter nicht noch einmal gestraft werden, wenn er schon von einem andern ist gestraft worden. - -	8.	11.
— — — der mehrerer verschiedener Missethaten schuldig ist, soll nach jenem Verbrechen behandelt werden, dem die schärfere Strafe bestimmet ist. - - - -	10.	15.
— — — tritt nach geendigter Strafzeit in alle Rechte des Eigenthums zurück. -	21.	37.
Verjährung gegen Verbrechen und Strafbarkeit findet nicht statt. - - - - -	88.	183.
Vermögen des Verbrechers, der während der Strafzeit stirbt, fällt jenen zu, denen es nach der gesetzlichen Erbfolge gebührt. -	21.	37.

Ver-

	Seite.	§.
Verrückung zur Zeit der bösen That entschuldiget vom Kriminalverbrechen. - -	4.	5.
Verschärfung der öffentlichen Arbeit wird dem Ermessen des Kriminalrichters überlassen.	18.	31.
Verschärfungen der Kriminalstrafen. -	20.	34.
Versuch zur Uebelthat macht schon ein Kriminalverbrechen. - - - - - -	7.	9.
Vorsatz (böser) fodert, daß vor oder bey gesetzwidriger Handlung das Uebel überdacht und beschlossen worden. - - - -	3.	2.
— — — — fällt zur Last, wenn aus böser Absicht eine solche Handlung unternommen worden, woraus das Uebel gemeiniglich folgt. - - - - - - - -	4.	3.

Verzeichniß der Kriminalverbrechen.

	Seite.	§.
Abtreibung der Leibesfrucht. - - - -	53.	112.
Aufruhr und Tumult. - - - - -	27.	50.
Bestellung zum Morde. - - - - -	49.	102.
Brandlegung. - - - - - - -	81.	170.
Diebstahl. - - - - - - - -	75.	156.
Ehe (zweyfache) - - - - - -	84.	175.
Entführung. - - - - - - -	66.	140.
Gefangenschaft (unberechtigte) - -	68.	145.
Gewalt (öffentliche) - - - - -	30.	54.
Hilfe zur Entweichung. - - - -	37.	76.
Landesverrath. - - - - - - -	24.	45.
Majestät (beleidigte) - - - -	23.	41.
Menschenraub. - - - - - - -	64.	134.
Meuchelmord. - - - - - - -	49.	100.
Mißbrauch des obrigkeitlichen Amtes. -	31.	58.

Mord.

Register.	Seite.	§.
Mord. - - - - - - -	44.	90.
Münzfälschung. - - - - -	35.	68.
Nothzucht. - - - - - -	62.	130.
Raub. - - - - - - -	79.	165.
Raubmord. - - - - - - -	48.	98.
Selbstmord. - - - - - -	58.	123.
Trug. - - - - - - -	70.	148.
Verfälschung der Staatspapiere. - -	33.	63.
Verheelung. - - - - - -	40.	81.
Verläumdung. - - - - - -	60.	127.
Verwundung gewaltsame. - - -	56.	119.
Vorschub zur Entweichung aus den Kriegsdiensten. - - - - - -	42.	86.
Weglegung eines Kinds. - - -	54.	116.
Zweykampf. - - - - - -	51.	105.

Regi=

über Verbrechen

Von Verbrechen, die auf den Landesfürsten,

	Sei= te.	§.
Aufruhr und Tumult ist eigenmächtige Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten. - - - - - - -	27.	50.
Gewaltthätigkeit gegen untere Diener, die zu Ausführung ihrer Anordnungen bestimmet sind, ist auch als Aufruhr und Tumult anzusehen. - - - - - - - -	27.	50.
Mitschuldige und Theilnehmer dieses Verbrechens sind, welche derley Zusammenkünfte in ihren Häusern geduldet, Gemeinden aufgehetzt, oder die Anzeige eines Aufruhres unterlassen haben. - - - - -	28.	51.
Theilnehmer sind auch jene zu halten, die sich in eine solche Zusammenrottung einziehen lassen. - - - - - - - -	28.	52.
Gewalt (öffentlicher) macht sich jener schuldig, der mit mehreren Leuten gewaltsam in das Gebiet, Haus oder Wohnung eines andern dringt, und Gewalt ausübt. - - - - - - - -	30.	54.
Dieses Verbrechens ist weiter schuldig, der sich dem Richter, einer obrigkeitlichen Person, oder Abgeordneten in Amtssachen mit gewalt=		

ſt e r

und Strafen.

und den Staat unmittelbare Beziehung haben.

	Sei- te.	§.
Bey dem höchſten Grade der Bosheit ſind die Rädelsführer mit Einziehung des Vermögens, ohne Rückſicht auf Kinder, mit der Todesſtrafe zu beſtrafen. -	29.	53.
Nach verſchiedenen Rückſichten auf das Verbrechen und den Verbrecher können alle Gattungen der Strafen ſtatt finden. -	29.	53.
Strafe iſt im erſten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit, und Entſchädigung des verletzten. - - vide §. 23. 28. 31.	30.	55.

	Seite.	§.
gewaltsamer Handanlegung, auch ohne Verwundung, widersetzt. - - -	30. 31.	56.
Für große gewaltthätige Widersetzung mit Verletzung oder Verwundung. - - -	31.	57.
Hilfe zur Entweichung der Verbrecher. - - - - - -	37.	76.
Hilft die Obrigkeit mittelbar oder unmittelbar. - - - - - - -	38.	77.
Ist diese Hilfe Staatsverbrechern, Mördern, Räubern, oder Feueranlegern geleistet worden. - - - - -	38.	77.
Für Hülfleistung zur Entweichung ohne Vorwissen der Obrigkeit, von einem ihrer Beamten, oder Diener, der bewachen sollte.	39.	78.
Geschicht die Hilfleistung von einem, der dadurch kein öffentliches Amt verletzt; - -	39.	79.

und Strafen.	Seite.	§.
Ist die Strafe im ersten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß. - - - - vid. §. 23. 28.	31.	57.
Ist die Strafe im zweyten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß. - - - vid. §. 23. 28.	31.	57.
Strafe ist, im ersten Grade zeitliches, aber gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. - - - - - - - vid. §. 23. 30. 31.	39.	79.
Strafe ist, im ersten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß. - - - - vid. §. 23. 28.	38.	77.
Ist die Strafe zeitliches, aber hartes Gefängniß im zweyten Grade. - -	38.	77.
vid. §. 23. 28. Und dann noch Verlust der Ausübung obrigkeitlicher Gewalt, und des Besitzes eines damit vereinbarten Gutes: nnd überdas öffentliche Kundmachung. vid. §. 35.	38.	77.
Ist die Strafe im ersten Grade zeitliche, harte, öffentliche Arbeit. - - vid. §. 31.	39.	78.
Ist die Strafe im ersten Grade zeitliches, aber gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. vid. §. 23. 30. 31.	39.	79.

Register über Verbrechen	Seite.	§.
Der Gefangene, der zur Entweichung Gewalt versuchet, - - - - - -	39.	80.
Dem Gefangenen, der mit List oder Gewalt wirklich entwichen ist, - - - -	39.	80.
Landesverraths macht sich schuldig, wer gegen den Staat etwas feindselig unternimmt. -	24.	45.
Theilnehmer sind auch jene; welche von dem Vorhaben des Landesverraths einiges Kenntniß gehabt, ohne Anzeige zu machen. -	25.	47.
Landesverräther ist auch, wer Staatsgeheimnisse entdeckt, wer Armeen und Lager ausspät. - - - - - - -	26.	48.
Majestät (beleidigter) macht sich jener Schuldig, wer in böser Absicht an dessen Person gewaltsame Hand anlegt. - - -	23.	41.
Dieses Verbrechens ist auch jener schuldig, der den Landesfürsten in öffentlichen Reden oder Schriften angreift. - - -	24.	43.
Mißbrauches obrigkeitlichen Amtes macht sich schuldig jener Richter, der durch Geschenke oder Leidenschaften sich verleiten läßt,		

	Seite.	§.
Soll mit Streichen gezüchtiget, und mit schweren Eisen belegt werdeu. - - - vid. §. 32.	39.	80.
Ist seine Strafe durch Fasten, Streiche, schwerere Eisen, und nach Umständen durch engere Anschmiedung zu verschärfen. - vid. §. 25. 30. 32.	39.	80.
Strafe des Landesverrathes für Verbrecher und Theilnehmer ist Einziehung des Vermögens, ohne Rücksicht auf die Kinder, und langwieriges schwerstes Gefängniß im zweyten Grade. - - - - vid. §. 23. 27.	24.	42.
Wie oben. - - - - - - -	25.	46.
Wie oben. - - - - - - -	25.	46.
Strafe ist Einziehung des Vermögens, ohne Rücksicht auf die Kinder, langwieriges, schwerestes Gefängniß im zweyten Grade. vid. §. 23. 27.	24.	42.
Strafe ist gelinderes Gefängniß zeitlich im zweyten Grade. - - - - - vid. §. 23. 30.	24.	44.
Strafe ist hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit anhaltend im ersten Grade: diese Strafe kann verschärft werden durch		

Register über Verbrechen	Seite.	§.
Gerichtspflege zu verändern, Recht zu versagen, oder ungerechtes Urtheil zu schöpfen.	32.	59.
Theilnehmer sind, welche den Richter, durch Geschenke auf sträfliche Wege verleiten. -	32.	61.
Münzfälschung macht sich schuldig, wer ohne Erlaubniß Münze schlägt. - - -	35.	68.
Münzfälscher ist auch, der nach landesfürstlichem, oder einem in den Erblanden umlaufenden Gepräge aus ächtem Metalle ringhaltigere Münze, oder aus ringschätzigerem Metalle unächte Münze schlägt, oder durch Betrug falscher Münze das Ansehen der ächten giebt. - - - - - - -	35.	70.
Mitschuldige sind, die derley Werkzeuge verfertigen, oder herbeyschaffen, oder sonst mitwirken. - - - - - -	36.	72.
Münzfälscher sind auch jene, welche Münzen verringern. - - - - - -	36.	74.
Verfälschung öffentlicher Staatspapiere macht sich schuldig, wer solche, worauf öffentliche Zahlungen zu leisten sind, nachmacht. - - - - - -	33.	63.
Oder wer darinn Aenderungen vornimmt. -	34.	64.

und Strafen.	Seite.	§.
Ausstellung auf der Schandbühne, und öffentliche Kundmachung. - - - vid. §. 23. 28. 31. 33. 35.	32.	60.
Strafe ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß und öffentliche Arbeit. vid. §. 23. 30. 31.	33.	62.
Strafe ist im ersten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. vid. §. 23. 28. 31.	35.	69.
Strafe ist hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit anhaltend im zweyten Grade. - vid. §. 28. 31. 23.	36.	71.
Strafe ist im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit. - vid. §. 23. 28. 31.	36.	73.
Strafe ist im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit. - vid. §. 23. 28. 31.	37.	75.
Strafe ist im zweyten Grade langwieriges hartes Gefängniß, oder Gefängniß mit harter öffentlicher Arbeit: noch mit Verschärfungen. - - - - - vid. §. 23. 28. 31.	34.	65.
Im zweyten Grade anhaltendes hartes Gefängniß. - - - - - - vid. §. 23. 28. 31.	34.	65.

	Seite.	§.
Mitschuldige dieses Verbrechens sind jene, die bey Staatspapieren Unterschriften nachahmen, oder Wappen stechen, Stempel, Matrizen, Buchstaben, Pressen verfertigen.	34.	66.
Verheelung der Verbrecher macht sich schuldig, wer einen sichtbar Gebrandmarkten, einen Entflohenen, oder ihm als Kriminalverbrecher bekannten in seiner Wohnung verbirgt, oder einen zeitlichen Aufenthalt giebt. - - - - - - -	40.	81.
Dieses Verbrechens macht sich noch schuldig, wer den Gegenstand eines Verbrechens bey sich, oder anderwo verborgen hält. -	40.	82.
Dieses Verbrechens macht sich noch schuldig, wer zur Verheimlichung eines Verbrechers durch Unkennbarmachung etwas beyträgt.	41.	83.
Wer seine Verwandten, in auf- und absteigender Linie, Geschwistern, und Ehegenossen verheelt, ist mit minderer Strenge zu behandeln. - - - - - - -	41.	85.
Vorschubs zur Entweichung aus dem Kriegsdienste macht sich schuldig, wer wissentlich einen Soldaten zur Entweichung beredt, an die Hand geht, Montur abkauft, Aufenthalt giebt. - - -	42.	86.

	Seite.	§.
Strafe ist wie oben. - - - -	34.	65.
Strafe ist, nach Gefährlichkeit der Verbrecher, zeitliches oder anhaltendes, gelinderes oder härteres Gefängniß, und öffentliche Arbeit. - - - - - - vid. §. 23. 28. 30. 31.	41.	84.
Strafe: soll wenn er zum Kriegsdienste fähig ist, solche antretten: ist er untauglich, doppeltes Rekrutengeld zahlen, und zum ersten Grad zeitlichen gelinden Arrests verurtheilt werden. - - - -	43.	87.
Kann er nicht zahlen, ist die Strafe in einen im zweyten Grade zeitlichen Arrest, und öffentliche Arbeit zu verwandeln. - vid. §. 23.	43.	87.

	Seite.	§.
Entweichung aus dem Kriegsdienste wird vom Militargerichte behandelt. - - -	43.	88.

IV.

Von Verbrechen, die auf das menschliche Leben

Verbrechen.

	Seite.	§.
Abtreibung der Leibesfrucht ist Kriminalverbrechen. - - - - -	53.	112.
Mitschuldige sind, die solche Mittel anrathen, oder herbeyschaffen. - - - -	54.	114.
Bestellung zum Morde ist schuldig, wer durch Gewalt oder andre ersinnliche Art jemanden zur Ermordung eines Dritten zu bewegen sucht. - - - - -	49.	102.
Ist die Bestellung ganz nicht angenommen, oder zwar angenommen, doch kein Angriff gemacht worden; - - - - -	50.	103.

Kap.

und die körperliche Sicherheit unmittelbare Beziehung haben.

Strafen.

	Seite.	§.
Strafe ist im ersten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. Bey verehlichten Weibspersonen ist diese Strafe zu verschärfen. - - - - - vid. §. 23. 28. 31.	54.	113.
Strafe ist im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. Diese Strafe ist zu verschärfen, wenn der Theilnehmer der Vater des abgetriebenen Kindes ist. - - - - - - - vid. §. 23. 30. 31.	54.	115.
Ist die Strafe im zweyten Grade zeitliches, aber hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. - - - - - - - vid. §. 23. 28. 31.	50.	103.

	Seite.	§.
Ist über die Bestellung zwar der Angriff, aber nicht der Mord erfolgt; - - -	50.	103.
Ist der bestellte Mord wirklich vollzogen worden; - - - - - - - -	50.	103.
Sind zwischen dem Besteller zum Morde, und jenem, gegen den er gerichtet ist, Verhältnisse;	50.	104.
Meuchelmords ist schuldig, wer mit Verstellung, und Arglist gemordet hat, die jede Vertheidigung ausschloß. - -	49.	100.
Mordes ist schuldig, wer jemanden tödtlich verwundet, und der Tod gleich erfolgt, oder auch nach einiger Zeit nothwendig erfolgt.	45.	90.
Mord in jeder Verwandtschaft, - -	45.	92.
Mord in Gemeinschaft soll an jedem, der mit Wissen und Vorsatz dazu beygetragen hat,	46.	94.
Zorn, Uebereilung ꝛc. ꝛc. sprechen überhaupt den Thäter nicht von der Schuld eines Mordes los. - - - - - - -	46.	95.
Wann Nothwehr Platz habe? - -	47.	96.

	Seite.	§.
Ist die Strafe im ersten Grade anhaltendes, schweres Gefängniß, und öffentliche Arbeit. - - - - - - - - vid. §. 23. 27. 31.	50.	103.
Ist die Strafe im ersten Grade langwieriges, hartes Gefängniß. - - - vid. §. 23. 28.	50.	103.
So greifen Verschärfungen Platz. - -	50.	104.
Strafe ist im zweyten Grade langwierige Anschmiedung. - - - - - - vid. §. 23. 25.	49.	101.
Strafe ist im ersten Grade langwieriges hartes Gefängniß. - - - - - - vid. §. 23. 28.	45.	91.
Wird gestraft mtt im zweyten Grade langwierigem harten Gefängniß, und verschärfenden Zusätzen, gemäß dem 93 §. - vid. §. 23. 28.	45.	92.
Wie oben §. 91. bestraft werden. - -	45.	91.
In diesem Falle ist nach Umständen die Strafe zu mildern. - - - - - - -	46.	95.

	Seite.	§.
Wer die Gränzen der gerechten Nothwehr überschreitet, ist des Mordes schuldig. -	47.	97.
Raubmords ist schuldig, wer jemanden in der Absicht tödtet, um ihm etwas zu rauben.	48.	98.
Selbstmord begeht jener, der sich das Leben raubt, ohne Sinnenverrückung, und beym Gebrauche der Vernunft. - - -	58.	123.
Ist der Selbstmord geschehen, um einer Strafe zu entgehen; - - - - - -	59.	124.
Ist der Selbstmord versucht, aber nicht vollbracht worden; - - - - -	59.	125.
Verwundung (gewaltsamer) ist jener schuldig, wer aus Zorn, Rache ꝛc. ꝛc. auf eine beträchtliche Weise jemanden verwundet hat. - - - - - -	56.	119.
Ist die Verwundung dem Leben gefährlich; oder mit Bosheit geschehen; - -	57.	120.
Verstümmlung an Gliedern ist Kriminalverbrechen. - - - - - - -	57.	121.

und Strafen.	Seite.	§.
Und wird gestraft durch zeitliches Gefängniß, und öffentliche Arbeit. - - -	47.	97.
vid. §. 23. 31.		
Strafe des Mordes ist schwerstes Gefängniß auf langwierige Zeit im zweyten Grade, und bey besonderer Grausamkeit, Anschmiedung. - - - - - - - -	49.	99.
vid. §. 23. 27. 25.		
Strafe: der Körper des ohne Reue verstorbenen, ist durch den Schinder einzuscharren: hat er Reue bezeigt, ist er ohne Begleitung einzugraben. - - - - - -	58.	123.
So ist der Name des Selbstmörders mit dem Innhalte des Verbrechens an den Galgen anzuschlagen, und kund zu machen. -	59.	124.
So ist er ins Gefängniß zu schaffen, und ihm geistlicher Unterricht zu geben. - -	59.	125.
Strafe ist nach Umständen im ersten Grade zeitliches, hartes, oder gelinderes Gefängniß. - - - - - - - -	57.	120.
Ist die Strafe im zweyten Grade zeitliches Gefängniß. Und vollkommene Genugthuung. - - - - - - - -	57.	120.
vid. §. 23.		
Strafe: im ersten Grade zeitliches hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit, und Genugthuung. - - - - -	58.	122.
vid. §. 23. 28. 31.		

	Seite.	§.
Weglegung eines Kindes: -	54.	116.
An einem einsamen, unbesuchten Orte, mit Verhüllung, oder Erschwerung des Wimmerns, - - - - - - - -	55.	117.
Von jemanden, dem natürliche und bürgerliche Gesetze die Erhaltung des Kindes zur Pflicht machen,. - - - - - -	55.	117.
Daß der Tod durch die Weglegung erfolget ist, - - - - - - - - -	55.	117.
An einem gewöhnlich besuchten Orte mit allem Grunde der Entdeckung, -	56.	118.
Zweykampfs ist schuldig, der jemanden zum Streite mit tödtlichen Waffen ausfodert. - - - - - - - -	51.	105.
Vollbringung dieses Verbrechens geschieht; sobald sie sich beyde zum Streit gestellet haben. - - - - - - - -	51.	106.
Ist der Tod eines Theiles erfolget; - -	52.	107.
Ist der Ueberlebende der Ausgefoderte; -	52.	107.
Wittwe und Kinder des Getödeten erhalten	52.	108.
Ist keiner geblieben; so ist der Ausfoderer	52.	109.

	Seite.	§.
Wird gestraft mit dem ersten Grade des anhaltenden harten Gefängnisses. - vid. §. 23. 28.	55.	117.
Wird gestraft, wie oben. - - -	55.	117.
Wird mit dem zweyten Grade des anhaltenden harten Gefängnisses gestraft. - vid. §. 23. 28.	55.	117.
Wird gestraft mit dem ersten Grade zeitlichen, gelinderen Gefängnisses, und öffentlicher Arbeit. - - - - - - - vid. §. 23. 30. 31.	56.	118.
So ist der Ueberlebende als ein Mörder zu strafen. - - - - - - - vid. §. 91.	52.	107.
So ist die Strafe im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. vid. §. 23. 28. 31.	52.	107.
Vollkommne Entschädigung. - - -	52.	108.
im ersten Grade mit zeitlichem, aber hartem Gefängniß und öffentlicher Arbeit. - vid. §. 23. 28. 31.	52.	109.

	Seite.	§.
Der Ausgefoderte - - - - - -	52.	109.
Mitschuldige sind, Sekundanten, oder jene die auf was immer Art dazu beygetragen haben. - - - - - - - -	53.	110.

V.

Von den Kriminalverbrechen, welche auf die

Verbrechen.

	Seite.	§.
Entführung macht sich schuldig, wer sich einer Weibsperson wider ihren Willen bemächtiget, um von ihr, für sich oder einen andern die Einwilligung zur Heurath oder Unzucht zu bewirken, und sie von dem Orte ihres Aufenthaltes wegführt. - -	66.	140.
Auch jener ist dieses Verbrechens schuldig, der eine verehlichte Weibsperson ihrem Gatten, Vater, oder Vormunde wider ihren Willen entführt. - - - - - -	67.	142.
Hilfleistung bey diesem Verbrechen wird gestraft - - - - - - - -	68.	144.
Gefangenhaltung (unberechtigter) macht sich schuldig, wer jemanden ohne obrigkeitliche Gewalt eigenmächtig ins Gefängniß setzt. - - - - - - -	68.	145.

und Strafen.	Seite.	§.
im ersten Grade mit zeitlichem, aber gelinderem Gefängniß zu bestrafen. - - vid. §. 23. 30.	52.	109.
Strafe: im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß. - - - - - vid. §. 23. 30.	53.	111.

Kap.

Ehre und die Freyheit Beziehung haben.

Strafen.

	Seite.	§.
Strafe: im zweyten Grade zeitliches hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit, und Bekanntmachung des Thäters: und vollkommne Genugthuung. - - vid. §. 23. 28. 31. 35.	67.	141.
Strafe: im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. vid. §. 23. 30. 31.	68.	143.
Mit zeitlichem gelinderem Gefängniß im ersten Grade. - - - - - vid. §. 23. 30.	68.	144.
Strafe: im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, und Genugthuung. - vid. §. 23. 30.	70.	147.

Register über Verbrechen	Seite.	§.
Menschenraubes macht sich schuldig, wer ohne Bewilligung der Obrigkeit sich eines Menschen bemächtiget, um ihn in unrechtmäßige Gewalt zu überliefern. - - -	64.	134.
Dieses Verbrechens ist auch schuldig, wer innerhalb dem Lande in fremde Kriegsdienste wirbt. - - - - - - - -	64.	136.
Wer ein minderjährigs Kind der Obsorge entführt, begeht einen Menschenraub. -	65.	138.
Ist dem Kinde kein Uebel zugefüget worden;	66.	139.
Ist mit dem Raube noch ein Verbrechen verbunden; - - - - - - - -	66.	139.
Nothzucht begeht jener, der eine Weibsperson zur Mißbrauchung auf was immer für eine Art ausser Stand setzt, ihm Widerstand zu leisten, und er sie dann wirklich mißbraucht. - - - - - - -	62.	130.
Schuldig ist auch dieses Verbrechens, wer durch Drohung eine Weibsperson nöthiget, die Mißbrauchung zu dulden. - -	63.	131.
Hilfleistung wird gestraft. - - -	63.	133.

	Seite.	§.
Strafe: im ersten Grade langwieriges hartes Gefängniß, mit Verschärfung, wenn der Thäter ein Landskind ist. - - vid. §. 23. 28.	64.	138.
Strafe: wie im Kriegsgesetz, oder anhaltende öffentliche Arbeit im ersten Grade. - vid. §. 23. 31.	65.	137.
So ist die Strafe: im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß. - - - vid. §. 23. 30.	66.	139.
So ist die härtere Strafe auf das vereinbarte Verbrechen, oder die gelindere Strafe, des anhaltenden harten Gefängnisses, und öffentlicher Arbeit zu erkennen. - - vid. §. 23. 28. 31.	66.	139.
Strafe: im ersten Grade anhaltendes hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit, und Entschädigung. - - - - vid. §. 23. 28. 31.	63.	132.
Mit zeitlichem harten Gefängniß im zweyten Grade, und öffentlicher Arbeit, und etwa zur Verschärfung, mit Streichen. - vid. §. 23. 28. 31. 32.	63.	133.

	Seite.	§.
Verläumdung macht sich schuldig, wer von Jemanden ein Verbrechen, oder gesetzwidrige Handlung angiebt, von deren Gewißheit er nicht überzeugt ist. - -	60.	127.
Schuldig ist noch weiter, wer seine Anklage nicht beweisen kann. - - - - -	61.	128.

VI.

Von Kriminalverbrechen, welche auf Vermögen,

Verbrechen.

	Seite.	§.
Brandlegung macht sich schuldig, wer etwas, wodurch Feuer entstehen kann, böslich unternimmt. - - - - - -	81.	170.
Brandlegung zur Nachtszeit, an einsamen Oertern, an einem Lager, an Magazinen, in Waldungen, Holzstätten, Scheuern, an Früchten auf dem Felde, bey Pulver oder brennbaren Materialien, oder unter dem Leben gefährlichen Umständen. -	82.	171.
Ist die Flamme ausgebrochen, und Ursache des Todes, hat sie beträchlich geschadet, ist das Verbrechen vom Thäter wiederholet worden, oder mit besonderer Bosheit verbunden;	83.	172.

	Seite.	§.
Verläumdung ohne Nachtheil wird bestraft mit zeitlich gelinderem Gefängniß, öffentlicher Arbeit, und Streichen. - -	61.	129.
vid. §. 23. 30. 31. 32.		
Ist Schaden zugefügt worden; so ist die Strafe: im ersten Grade zeitliches hartes Gefängniß, öffentliche Arbeit und Kundmachung, und Genugthuung. - -	61.	129.
vid. §. 23. 28. 31. 35.		

Kap.

und Rechte Beziehung haben.

Strafen.

	Seite.	§.
Strafe: anhaltendes hartes Gefängniß mit öffentlicher Arbeit, anhaltend im ersten Grade, wenn die Flamme ohne schädliche Wirkung erstickt worden. - - -	82.	171.
vid. §. 23. 28. 31.		
Wird gestraft mit im ersten Grade langwierigem harten Gefängnisse. - -	82.	171.
vid. §. 23. 28.		
So ist die Strafe: im zweyten Grade langwieriges hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. - - - - - -	83.	72.
vid. §. 23. 28. 31.		

Register über Verbrechen	Seite.	§.
Sonst aber ist, wenn die Flamme ausgebrochen - - - - - - - -	83.	172.
Feueranlegung zu Kriegszeiten in Freundes Land, oder ohne Befehl in Feindes Land.	84.	174.
Diebstahl begeht, wer fremdes bewegliches Gut ohne Vorwissen und Einwilligung entzieht, und die Summe von 25 fl. Wienerwehrung übersteigt. - - - -	75.	156.
Schuldig ist auch des Diebstahls, wer ein anvertrautes Fremdes Gut dem Eigenthümer ganz oder zum Theil vorenthält, und sich zueignet. - - - - - - - -	76.	157.
Eben so ist schuldig, wer den rechtmäßigen Gläubigern einen Theil seines Vermögens verschweigt, oder sonst entzieht. - -	77.	158.
Ist der Diebstahl an einem versperrten Gute, oder in eingefangner Waldung, in Gesellschaft mehrerer, an einem Gott geweihten Orte, an einem Besitzer von geringem Vermögen, oder an einer sehr beträchtlichen Summe geschehen; - - - -	77.	160.
Ist der Diebstahl von einem Dienstbothen an seiner Herrschaft, von einem Handwerker an dem Meister, zur Nachtszeit, während der Feuersbrunst, bey Schiffbruch oder Wassernoth, bey einer herrschenden Seu-		

	Seite.	§.
Die Strafe: im zweyten Grade anhaltendes hartes Gefängniß und öffentliche Arbeit. - - - - - - - - vid. §. 23. 28. 31.	83.	172.
Und Entschädigung. - - - - -	84.	173.
Ist nach den Kriegsgesetzen von dem Militargerichte zu bestrafen. - - -	84.	174.
Diebstahl, ohne erschwerende Umstände wird bestraft mit im ersten Grade zeitlichem harten Gefängniß, und öffentlicher Arbeit. - - - - - - - - vid. §. 23. 28. 31.	77.	159.
So ist die Strafe: im zweyten Grade zeitliches Gefängniß, und öffentliche Arbeit. vid. §. 23. 31.	78.	160.

Register über Verbrechen	Seite.	§.
che, oder in Umständen, wo der Bestohlne seine Sachen nicht gut verwahren konnte, oder von jemanden begangen worden, dem das gestohlne Gut unter Eid anvertraut gewesen. - - - - - -	77.	160.
Holzentfremdung in offnen Waldungen soll	79.	162.
Mitschuldige und Theilnehmer am Diebstahle sind, wer mit Wissen gestohlnes Gut kauft, verkauft, verheelt; wer beym Diebstahle Wache steht, Gelegenheit ausspäht ꝛc.	79.	163.
Ehe (zweyfacher) wird schuldig, wer schon giltig verehlicht, mit einer andern Person sich verheurathet. - - -	84.	175.
Hat jener Theil, mit dem der Verbrecher die zwote Ehe schließt, von dem Band der ersten Ehe gewußt; - - - - -	84.	176.
War aber jenem Theile das Band der Ehe verborgen; so bleibt ihm das Recht der Entschädigung. - - - - - - -	85.	177.
Und der Verbrecher ist zu bestrafen -	85.	177.
Raubs macht sich schuldig wer in Absicht zu stehlen allein, oder mit mehrern eindringt, Gewaltsame Hand anlegt, und wegnimmt.	79.	165.

	Seite.	§.
So ist die Strafe: im ersten Grade anhaltend. - - - - - - - - vid. §. 23.	78.	160.
Und Entschädigung. - - - -	78.	161.
Von der politischen Behörde gestraft werden.	79.	162.
Strafe: im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. - vid. §. 23. 30. 31.	79.	164.
So ist des Verbrechers Strafe im zweyten Grade zeitliches hartes Gefängniß oder öffentliche Arbeit. - - - - vid. §. 23. 28. 31.	84.	176.
Des Theilnehmers Strafe ist: im ersten Grade zeitliches gelinderes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit. - - - vid. §. 23. 30. 31.	84.	176.
Mit anhaltendem harten Gefängniß und öffentlicher Arbeit. - - - - - vid. §. 23. 28. 31.	85.	177.

	Seite.	§.
Und wer auf offner Strasse jemanden anfällt, und beraubt. - - - - - -	80.	166.
Ist Gewaltthätigkeit bey dem Raube; -	80.	167.
Ist die That mit besonderer Grausamkeit verübet worden; - - - - - -	80.	167.
Ist der Raub ohne Gewaltthätigkeit begangen worden; - - - - - -	81.	167.
Ist der räuberische Angriff mit mörderischen Waffen, in Gesellschaft, in einem einsamen Hause geschehen; - - - - - -	81.	167.
Des Raubes ist schuldig, wer Vieh, von dem Triebe, oder der Weide stiehlt. - -	81.	168.
Trugs im allgemeinen ist schuldig, wer auf was immer für eine Art jemanden zu seinem Nachtheil und Schaden hintergeht. -	70.	149.
Trugs ins besondere ist schuldig, der Urkunden erfindet oder verfälscht, -	71.	150.
Wer falsches Zeugniß vor Gericht ablegt. -	72.	151.
Wer falsche Namen, Würden, Karakter, und Stand annimmt. - - - - - -	72.	152.
Wer ungeläuterte Religionsbegriffe beybringt.	73.	153.
Rechtsfreunde, die der Gegenparthey Geheimnisse verrathen. - - - - - -	73.	154.

	Seite.	§.
So ist die Strafe im ersten Grade lang-wieriges hartes Gefängniß. - - vid. §. 23. 28.	80.	167.
So ist die Strafe: im ersten Grade langwie-rige Anschmiedung. - - - - vid. §. 23. 28. 31.	81.	167.
So ist die Strafe: anhaltendes hartes Ge-fängniß im ersten Grade. - - - vid. §. 23. 28.	81.	167.
So ist die Strafe: anhaltendes hartes Ge-fängniß im zweyten Grade. - - vid. §. 23. 28.	81.	167.
Strafe: im zweyten Grade zeitliches hartes Gefängniß, und öffentliche Arbeit. - vid. §. 23. 28. 31.	81.	169.
Des Truges Strafe ist insgemein: anhalten-des, oder zeitliches hartes, oder gelinde-res Gefängniß, und öffentliche Arbeit, und Entschädigung des Betrognen. -	74.	155.
Verschärfungen greifen nach Umständen Platz.	74.	155.

Nachtrag.

Seine Majestät haben innhaltlich Hofkanzleydekrets vom 16ten April dieß Jahrs den Kriminalobergerichten so, wie den Kriminalgerichten für die in Kriminalvorfallenheiten sowohl unter sich, als mit politischen, und Justizbehörden führende Korrespondenz die Postfreyheit bey der Auf- und Abgabe in gesammt- Dero deutschen Erblanden, und zwar dergestalt zu bewilligen geruhet, daß auch die Beantwortung dieser Korrespondenz von Seite der politischen- und Justizbehörden der nämlichen Freyheit genießen solle.

Damit jedoch der Mißbrauch dabey vermieden werde, soll

a) auf den Briefen, oder Paketen die Aufschrift in Kriminalangelegenheit, nicht minder die Benennung der Behörde, von welcher die Aufgabe geschiehet, und jenes Gerichts, an welches die Korrespondenz laufet, nicht aber etwa der blosse Name des Gerichtsverwalters ausgedrückt seyn;

b) die ordinari- oder reitende Post mit Paketen, die fünf Pfund, und darüber wägen, nicht beschwehret, sondern dergleichen Stücke bey der nächsten Station, über welche der Postwagen gehet, auf denselben gegeben,

c) von den Kriminalgerichten die gewöhnliche Journalbögen über Auf- und Abgabe gehalten, und von selben an die Poststazionen und Aemter monatlich zur Einsendung an die Postbuchhalterey abgegeben werden;

Endlich soll

d) den Postämtern freystehen, zu verlangen, daß in Gegenwart eines dazu abzuschickenden Individuums dergleichen Briefe und Pakete bey Gericht eröffnet, und nachgesehen werde, ob nicht andere unterschobene Korrespondenz darinn enthalten, nachdem Seine Majestät diejenige, welche diese Postfreyheit mißbrauchen, nicht nur mit dem zehenfachen Erlag des unterschlagenen Postporto, welches dem Anzeiger, und Ergreiffer zu gleichen Theilen zuzueignen, sondern auch mit angemessener weiteren Ahndung bestraft wissen wollen.

Zweyter Theil.

Von politischen Verbrechen

und

politischen Strafen.

Innhalt.

Zweyter Theil.

Von politischen Verbrechen und politischen Strafen.

Erstes Kapitel.

Seite.

Von den politischen Verbrechen überhaupt. 95.

Zweytes Kapitel.

Von den politischen Strafen überhaupt. 97.

Drittes Kapitel.

Von den politischen Verbrechen, die dem Leben, oder der Gesundheit der Mitbürger Gefahr oder Schaden bringen. - - 104.

Innhalt.

Viertes Kapitel.

Seite.

Von den politischen Verbrechen, wodurch das Vermögen, oder die Rechte der Mitbürger gekränket werden. - - - 111.

Fünftes Kapitel.

Von den Verbrechen, die zum Verderbnisse der Sitten führen. - - - - 127.

Erstes

Erſtes Kapitel.

Von den politiſchen Verbrechen überhaupt.

§. 1.

Was als ein politiſches Verbrechen zu behandeln ſey, muß einzig durch gegenwärtiges Strafgeſetz beſtimmet werden. Die in dieſem Geſetze nicht ausdrücklich genannten Handlungen gehören unter die politiſchen Verbrechen nicht. Dennoch werden auch die übrigen geſetzwidrigen Handlungen von der öffentlichen Aufſicht nicht unbeobachtet, noch bey ihrer Entdeckung ſtraflos bleiben, ſondern nach den hierüber beſtehenden beſonderen Verordnungen behandelt werden.

Hier nicht ausdrücklich genennte Verbrechen, gehören nicht unter die politiſche Verbrechen.

§. 2.

Die Anſchuldigung eines politiſchen Verbrechens fließt aus der mit freyem Willen begangenen That: wenn daher eine ſonſt zum politiſchen Verbrechen geeignete Handlung unter den im §. 5. des

Ein politiſches Verbrechen gründet ſich auf eine mit freyem Willen begangene That.

ersten Theils angezeigten Umständen begangen worden; kann sie dem Thäter als ein politisches Verbrechen nicht angeschuldiget werden.

§. 3.

Die Anschuldigung eines politischen Verbrechens trift auch den Mitwirker, Veranlasser, und den, der Vortheil gezogen hat.

Die Anschuldigung des politischen Verbrechens trift nicht bloß den Thäter, und jeden, der zu der That mit freyem Willen mitgewirket hat; sondern auch jeden, der wissentlich die That veranlasset, oder aus derselben Vortheil gezogen hat.

§. 4.

Der Versuch läßt keine Anschuldigung zu.

Der blosse Versuch läßt keine Anschuldigung eines politischen Verbrechens zu: dieser Versuch mag sich durch was immer für äusserliche Kennzeichen, und Anschickung geoffenbaret haben, oder aus was immer für Umständen die That in der Folge unterblieben seyn mag.

§. 5.

Wie die Anschuldigung eines politischen Verbrechens zu geschehen habe?

Die Anschuldigung eines politischen Verbrechens geschieht nach den Gesetzen desjenigen Orts, wo die That begangen worden. Ein in einem fremden Lande begangenes politisches Verbrechen

wird

wird nach dem gegenwärtigen Gesetze an einem erbländischen Unterthan nur damals bestraft, wenn dieser sich zu Verübung desselben in das fremde Land begeben hätte. In einem solchen Falle ist die That so zu behandeln, als wäre sie in dem Orte begangen worden, auf welchen sie wirket.

Zweytes Kapitel.

Von den politischen Strafen überhaupt.

§. 6.

Wann und von wem die politische Strafe zu verhängen sey?

Dem entdeckten, und bewiesenen politischen Verbrechen folgt die politische Strafe, welche nur von der politischen Behörde zu verhängen ist.

§. 7.

Wann der politische Verbrecher dem Kriminalge-

Wenn aber der Thäter nebst dem politischen Verbrechen sich zugleich eines Kriminalverbrechens schuldig gemacht hat;

Stadtbibliothek Augsburg

richte zu übergeben sey?

hat; ist derselbe sogleich dem Kriminalrichter zu übergeben. Die Strafe ist nach dem Kriminalverbrechen auszumessen, und nur bey Verschärfung derselben auf das politische Verbrechen der Bedacht zu nehmen.

§. 8.

Die politische Obrigkeit kann in diesem Gesetze nichts abändern.

Die politische Obrigkeit ist in Ausmessung der Strafe an gegenwärtiges Strafgesetz gebunden. Sie kann daher die in dem Gesetze bestimmte Strafart nicht abändern, den festgesetzten Grad weder verschärfen noch lindern. Nur soweit der bestimmte nämliche Grad eine etwas strengere, oder gelindere Verurtheilung zuläßt, ist bey der eigentlichen Ausmessung der Strafe darauf zurück zu sehen, worauf in dem §. 14. des ersten Theils dem Kriminalrichter sowohl in Absicht auf die That, als in Absicht auf den Thäter Rücksicht zu nehmen vorgeschrieben ist.

§. 9.

Auch der gestrafte Thäter muß Entschädigung leisten.

Die verhängte, und vollzogene Strafe enthebt den Thäter, und dessen Erben nicht von der Verbindlichkeit, dem-

demjenigen die Entschädigung zu leisten, dem sie aus der That gebühret. Die Strafe selbst aber hat auf des Thäters Erben, oder angehörigen keine Beziehung.

§. 10.

Verzeichniß der politischen Strafen.

Die politischen Strafen, die künftig verhängt werden können, sind Züchtigung mit Schlägen, Ausstellung auf der Schandbühne, Arreste, öffentliche Arbeit in Eisen, Abschaffung aus einem bestimmten Orte. Geldstrafen können gegen politische Verbrechen, den einzigen Fall verbothenen Spiels ausgenommen, nicht verhänget werden.

§. 11.

Ueber Züchtigung mit Schlägen.

Die Züchtigung mit Schlägen kann entweder für sich allein als die Strafe bestimmet, oder durch dieselbe eine andere Strafe verschärfet werden. Diese Züchtigung muß allemal öffentlich geschehen. Die Gradation dieser Bestrafungsart ist bey politischen Verbrechen folgendermassen festgesetzet: dem Manne können auf einmal mehr nicht als fünfzig Haselnußstockstreiche, dem

Weibe nicht mehr als dreyßig Karbatschstreiche vom Ochsenzähm, oder mit Ruthen gegeben werden. Diese Streiche sind nie auf den Rücken, oder die Schenkel, sondern immer auf die Backen des Hintern zu versetzen: und ist der Verbrecher zu diesem Ende auf eine Bank liegend auszustrecken. Das Strafurtheil muß die eigentliche Zahl der Streiche, und die Wiederholung dieser Züchtigung bestimmt ausdrücken.

§. 12.

Ueber Ausstellung auf der Schandbühne.

Bey Ausstellung auf der Schandbühne wird der Verurtheilte in Eisen geschlossen, in einem Orte, der eine Menge des Volks zu fassen fähig ist, auf einem erhöhten Gerüste, mit entblößtem Haupte, bewachet, um Mittagszeit durch eine Stunde der öffentlichen Schau ausgestellt, und in einer vor der Brust hangenden Tafel mit einigen Worten das begangene Verbrechen angezeiget. Das Strafurtheil kann diese Ausstellung auf der Schandbühne entweder nur für ein einzigesmal, oder zum zweyten, und drittenmal verhängen.

§. 13.

§. 13.

Die Arreste sind strengere, und gelindere. In dem strengeren Arreste werden dem Verurtheilten a) Eisen an die Füsse geschlagen, b) bloß Bretter zur Liegerstatt angewiesen, c) keine Besuche als in Beyseyn einer obrigkeitlichen Person gestattet, d) ihm wird kein anderes Getränk als Wasser zugelassen, e) und angemessene Arbeit zugewiesen. Ueber strengeren Arrest.

§. 14.

Im gelinderen Arreste wird der Verurtheilte mit Anschlagung der Eisen verschonet, und wenn er sich seine Nahrung aus eigenen Mitteln, oder aus freywilliger, nicht durch Betteln erzwungener Unterstützung seiner Verwandten oder Freunde zu verschaffen vermag, wird ihm auch seine Beschäftigung selbst überlassen. Doch bleiben auch diesem alles Bettgewand, und Strohsäcke, wenn sie gleich aus Eigenem beygeschaffet werden wollten, verbothen. Ueber gelinderen Arrest.

§. 15.

In den Fällen, wo in dem Gesetze gelinder Arrest zur Strafe bestimmet ist, Ueber Hausarrest.

kann wider den Verurtheilten, welcher von Adel ist, der ein öffentliches Amt begleitet, oder der ein Gewerbsmann von sonst untadelhaftem Lebenswandel, und gutem Leymuthe ist, auch der Hausarrest verhänget werden. Der Hausarrest verpflichtet den dazu Verurtheilten sich, während der zuerkannten Strafzeit, in seiner Wohnung zu halten, und sich daraus unter keinem Vorwande zu entfernen. Der Hausarrest kann mit Aufstellung einer Wache, oder gegen blosse Angelobung des Verurtheilten, daß er sich der Strafe genau unterziehen werde, vorgenommen werden. Wenn derjenige, dem der Hausarrest zuerkannt ist, sich aus seinem Hause entfernet, wird er verurtheilt für die ganze in dem Urtheile bestimmte Zeit den Arrest in dem öffentlichen Gefängnisse auszuhalten.

§. 16.

Verschärfung des Arrestes.

Die Verschärfung des Arrestes kann durch Fasten geschehen, daß nämlich dem Verurtheilten während der Arrestzeit keine andere Nahrung, als Wasser und Brod zugelassen wird.

§. 17.

§. 17.

Dauer der Arreststrafe.

Die Dauer der Arreststrafe, oder öffentlichen Arbeit ist zeitlich, oder anhaltend. Die zeitliche kann von einem Tage bis auf einen Monat verhänget werden, die anhaltende nie unter einem Monate, und nie über ein Jahr. Die eigentliche Dauer ist in dem Strafurtheile klar auszudrücken. Bey Verurtheilten, denen ein Amt obliegt, oder bey denen die längere Dauer der Strafe ihrem, und der Ihrigen Nahrungsstande schädlich werden könnte, ist die verdiente Strenge der Strafe mehr in der Verschärfung, als in der Dauer zu setzen.

§. 18.

Abschaffung aus einem bestimmten Orte.

Die Abschaffung aus einem bestimmten Orte kann sich nur auf einen einzigen Ort erstrecken, und die Freyheit des Verurtheilten, sich an jedem anderen Orte seine Nahrung zu suchen, nicht beschränken. Der Verurtheilte kann aus seinem Geburtsorte, oder dem Orte, wo er sich zehen Jahre aufgehalten hat, ausser den Fällen der §. 71. und 73. bestimm-

stimmten Verbrechen niemals abgeschaffet werden.

Drittes Kapitel.

Von den politischen Verbrechen, die dem Leben, oder der Gesundheit der Mitbürger Gefahr, oder Schaden bringen.

§. 19.

Ueber Verkauf einer Giftwaare.

Wer auch ohne alle böse Absicht durch Verkauf einer Giftwaare seinem Nächsten einen Schaden zufüget, oder auch nur einen entfernten Anlaß zur Beschädigung gegeben hat, ist eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 20.

Ueber Apothekernachläsſigkeiten.

Eben so macht sich des politischen Verbrechens der Apotheker schuldig, der entweder verbothene Arzney verkauft, oder dieselbe falsch zubereitet.

§. 21.

§. 21.

Hat der Verbrecher unmittelbaren Schaden zugefüget; so ist die Strafe anhaltendes hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit. War aber des Verbrechers That nur die entfernte Gelegenheit zur Beschädigung; so ist die Strafe zeitliches strengeres Gefängniß.

Strafe dieses Verbrechens.

§. 22.

Wenn einem Kinde, oder einem Menschen, der sich selbst gegen Gefahr zu schützen nicht vermag, durch Ueberfahren, in das Wasserfallen, eigene Verletzung, oder sonst auf eine Art Tod oder Verwundung zugefügt worden, welchen durch die schuldige Aufmerksamkeit desjenigen hätte ausgewichen werden können, dem die Aufsicht über das Kind, oder einen solchen Menschen aus natürlicher Pflicht, oder aus obrigkeitlichem Auftrage oblag; so ist dessen Sorglosigkeit ein politisches Verbrechen.

Ueberschnelles Fahren ꝛc. und Beschädigung.

§. 23.

Insgemein ist die Strafe dieses Verbrechens zeitliches gelindes Gefängniß. Dasselbe muß aber, wenn Tod, oder schwe-

Strafe dieses Verbrechens.

schwere Verwundung erfolget ist, nach dem eintretenden höheren Grade der Sorglosigkeit verschärfet werden.

§. 24.

Schnelles Reuten und Fahren, und dessen Bestrafung.

Mit gleicher Strafe ist auch derjenige zu behandeln, der durch schnelles Reuten, oder Fahren jemanden beschädigt, oder wohl gar getödtet hat.

§. 25.

Ueber Vorsorgsanstalten gegen die Pest.

a) Wer aus einer Provinz, gegen welche wegen Gefahr der Pest die Haltung einer Kontumaz geordnet, oder ein Kordon gezogen ist, zu Land auf den nicht dazu bestimmten Wegen, oder zur See an den sogenannten Porti morti, das ist den unerlaubten Häfen und Meergestaden in das Land käme, Waaren dahin führt, oder absetzt; b) wer den Kordon überschreitet, ohne sich bey den daselbst bestellten Beamten zu melden; c) wer sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bey weiterer Fortsetzung seines Weges, einen falschen Ort, von dem er gekommen, angiebt; d) wer sich in Gesundheitssachen falsche Urkunden zur Paßirung selbst verfertiget, zur Ver-

Verfertigung derselben mitwirkt, wer von solcher Urkunde, wenn sie auch von andern verfertigt worden, Gebrauch macht; e) auch derjenige, der einer ächten, aber einem Andern angehörenden Gesundheitsurkunde sich bedient; f) wer von einer falschen, oder unrecht gebrauchten Gesundheitsurkunde etwas weiß, und davon nicht bey erster Gelegenheit die Anzeige macht; g) wenn jemand vor geendigter vorgeschriebenen Reinigung aus dem Kontumazhause entweicht; h) wer vor vollendeter Kontumaz ohne Bewilligung der Kontumazaufsicht, sich gesunden Personen nähert, mit selben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget; i) auch eine gesunde Person, die ohne Erlaubniß der Kontumazaufsicht sich dem Kontumazorte näherte, um mit den daselbst befindlichen Personen auf irgend eine Art in Gemeinschaft zu gerathen, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig. Weiters macht sich eines politischen Verbrechens schuldig ein bey dem Kordon angestellter Beamter, a) der Personen, oder Waaren

auf

auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen aber ohne gehaltene Kontumaz in das Land läßt, oder vor der zur Kontumaz vorgeschriebenen Zeit, aus der Kontumaz entläßt, b) der einen falschen Gesundheitspaß ertheilt, c) der auf einen falschen, oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß jemanden durchläßt, d) auch der Unterbeamte, welcher von einer solchen unerlaubten Durchlassung in das Land, Entlassung, oder Entweichung aus der Kontumaz Wissenschaft hat, ohne sogleich die Anzeige zu machen. Endlich begeht auch ein politisches Verbrechen jeder, a) der Personen oder Waaren zu Umgehung der ausgezeichneten Wege, durch Rath, Wegweisung, oder auf sonst immer eine Weise behilflich ist; b) wer fremde Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden ohne das gehörige Gesundheitszeugniß und Paß übernimmt, frachtet, befördert; c) wer in den dem Pestkordon nahe liegenden Ortschaften fremde Personen, oder Waaren, ohne alles Gesundheitszeugniß, oder

ohne

ohne daß das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift von der Obrigkeit rekognoscirt worden, beherbergt, Unterstand giebt.

§. 26.

Strafe solcher Verbrecher.

Ein solcher Verbrecher ist dem Militargerichte zu übergeben, und von demselben allein nach den Gesetzen abzuurtheilen, die zur Sicherheit der Erbländer nach Verhältniß der Gefahr zu erlassen nöthig seyn wird.

§. 27.

Zu diesem Verbrechen gehören auch alle der Gesundheit schädliche Handlungen: und welche?

Ausser den bisher genannten Verbrechen gegen die allgemeinen Gesundheitsanstalten werden als politische Verbrechen auch alle Handlungen erklärt, von welchen der Thäter weiß, daß sie dem Gesundheitsstande schädlich, oder gefährlich seyn können. Und da hierinn der Erfindsamkeit des Eigennutzes, der Arglist und Bosheit zuvorzukommen, und alle möglichen Fälle und Handlungen in dem Gesetze auszudrücken nicht thunlich ist; so werden, ohne die übrigen auszuschließen, hier wenigstens die gewöhnlichern angeführt, a) wenn todtes Vieh

in einen Brunnen, Bach, Fluß geworfen wird: b) wenn bey dem in einer Viehseuche gefallenen Viehe die durch die Sanitätsgesetze bestimmten Vorsichten übertreten werden; c) wenn jemand die an seinem Viehe entdeckten Zeichen der Wuth anzuzeigen unterläßt: d) wenn an gangbaren Orten Fangeisen aufgestellt, oder Fanggruben ausgegraben werden.

§. 28.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist öffentliche Arbeit mit oder ohne Eisen, dessen Dauer nach dem Verhältnisse des Schadens zu bestimmen, so durch seine Handlung entstanden ist.

Vier-

Viertes Kapitel.

Von den politischen Verbrechen, wodurch das Vermögen, oder die Rechte der Mitbürger gekränket werden.

§. 29.

Politischer Diebstahl.

Wer fremdes bewegliches Gut, dessen Werth nach der Wienerwährung im ganzen bis fünf und zwanzig Gulden, oder weniger beträgt, einem oder mehreren Besitzern oder Eigenthümern ohne ihr Vorwissen und Einwilligung auf einmal, oder zu wiederholten malen, allein oder mit Gehilfen oder Antheilnehmern betrüglicher Weise entzieht, macht sich eines Diebstahls schuldig, der als politisches Verbrechen behandelt werden soll, wofern die Art der Entziehung nicht mit einem der im §. 160. von c. bis n. enthaltenen erschwerenden Umstande begleitet ist.

§. 30.

Weiteres Verzeichniß.

Auch bey grösserem Werthe des entfremdeten Guts gehören folgende Diebstähle unter die politischen Verbrechen: a) Holzentfremdungen, die in einer freyen nicht eingefangenen Waldung geschehen; b) Wilddiebstähle, die von einem der Jagdbarkeit nicht befugten Thäter auf was immer Art, obgleich allenfalls auf eigenem Grunde, unternommen werden; c) die Entfremdungen der Feld- und Baumfrüchte auf offenem Felde.

§. 31.

Diebstahl der Dienstboten.

Ein Dienstbot macht sich eines Diebstahls, der als ein politisches Verbrechen anzusehen ist, schuldig, sowohl, wenn er seinem Dienstherrn das demselben eigenthümliche Gut in dem §. 29. bestimmten geringeren Werthe entzieht, als, wenn er wissentlich eine für seinen Dienstherrn erkaufte Waare in höherem Preise aufrechnet, als sie bezahlet worden, oder wenn er Waare in schlechteren Eigenschaften, in ringerem Gewichte liefert, als in welchem sie von ihm ange-

angegeben, und von dem Dienstherrn bezahlet worden.

§. 32.

Strafe dieses Verbrechens.

Die Strafe des politischen Verbrechens des Diebstahls ist nach dem Grade des unterlaufenen Betrugs, und des dem Bestohlenen zugegangenen Schadens, Arrest, Züchtigung mit Streichen, und sonstiger Verschärfung. Bey Wiederholung des Verbrechens ist die Vorsehung zu treffen, daß der Schuldige auch nach ausgestandener Strafe durch angemessene Zeit unter der Aufmerksamkeit der Polizey in Ansehen seiner Aufführung, und ehrbaren Nahrungserwerbung gehalten werde.

§. 33.

Betrug in einem erlaubten Spiele.

Wer in einem erlaubten Spiele sich eines Betrugs, wie er immer geartet seyn mag, bedient, als z. B. wenn er falsche, oder ausgezeichnete Karten oder Würfel gebraucht, sich durch Verdrehung fremde Karten zueignet, sich fremdes Spiel mit Einverständniß eines Dritten verrathen läßt, ist eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 34.

Strafe dieses Verbrechens nach seinen Graden.

Hat der Thäter in dieser Art Betrugs gleichsam sein Gewerb gesucht; hat er durch diesen Betrug Personen hinterführet, denen die Verwaltung ihres Vermögens nicht eigen ist; war der Schaden für diejenige wichtig, gegen welche der Betrug ausgeübet worden; war die Art des Betrugs so künstlich gewendet, daß demselben nicht leicht ausgewichen werden konnte; so ist dieses Verbrechen mit der Schandbühne, und öffentlichen Arbeit zu bestrafen. Ausser den angeführten Umständen ist gegen den Schuldigen zeitliches strengeres Gefängniß zu verhängen. Uebrigens ist der Thäter dem Betrogenen den ganzen Betrag des Gewinns von dem ganzen Spiele zurückzustellen schuldig, in welchem er, obschon nur bey einem einzigen Falle, des Betrugs überwiesen ist. Gegen Fremde ist die Schandbühne und Abschaffung aus den sämtlichen erbländischen Staaten zu erkennen.

§. 35.

Mitschuldige

Mitschuldige dieses Verbrechens sind

sind alle diejenigen, die zu Ausübung des Betrugs in was immer Art wissentlich mitgewirket, oder einem Dritten in der Absicht, damit der Betrug ausgeübt werde, Unterricht ertheilet haben.

dieses Verbrechens.

§. 36.

Strafe der Mitwirkung zu diesem Verbrechen.

Die Strafe der Mitwirkung zu diesem Verbrechen ist zeitliches gelinderes Gefängniß, so durch Fasten verschärfet werden kann. Auf ertheilten Unterricht zu falschem Spiele ist die Strafe zeitliches strengeres Gefängniß, so durch Züchtigung mit Streichen verschärfet werden kann. Dem Beschädigten ist übrigens das Recht vorbehalten, wider den Mitschuldigen die vollkommene Entschädigung zu fodern, soweit er sie von dem Betrüger selbst nicht erhalten kann.

§. 37.

Verbothenes Spiel ist ein politisches Verbrechen.

Wer immer ein verbothenes Spiel spielet, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 38.

Wer sich dieses Verbrechens Mit-

Eines solchen Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, in dessen Woh-

schuldig machet? nung ein verbothenes Spiel gespielet wird.

§. 39.

Strafe dieses Verbrechens.

Die Uebertreter dieses Verbots, sowohl die Spieler selbst, als diejenigen, in deren Wohnung gespielt wird, sollen für jeden Fall mit dreyhundert Dukaten gestraft, und dieses Strafgeld der Landesstelle abgeführet werden. Hievon hat der Anzeiger verbothener Spiele, dessen Name verschwiegen gehalten werden soll, einhundert Dukaten zu empfangen, und würde jemand aus der Zahl der Spielenden, oder derjenige, wo das Spiel gehalten worden, die Anzeige selbst machen; so soll auch diesen nebst dem, daß ihnen die verwirkte eigene Strafe nachgesehen wird, die Belohnung für die Anzeige zu gut kommen. Wenn der Schuldige die gesetzmäßige Geldstrafe wegen Unvermögen abzuführen nicht im Stande ist; soll er mit zeitlichem gelinderen Gefängnisse beleget werden.

§. 40.

Verkauf über

Wenn jemand bey erlaubtem Verkaufe

kaufe einer Waare dieselbe über die Taxe verkauft, die durch die Polizey ausgemessen ist, oder wenn er seine Waare nach falschem Maaße und Gewichte verkauft; macht er sich eines politischen Verbrechens schuldig.

die Taxe, oder nach falschem Maasse und Gewichte, ist ein politisches Verbrechen.

§. 41.

Insgemein wird für dieses Verbrechen zeitliches gelinderes Gefängniß zur Strafe festgesetzet: dasselbe kann aber verschärfet werden, wenn der Betrug im Verkaufe durch längere Zeit geübet, oder das Publikum beträchtlich, oder auf eine Art, die nicht leicht zu entdecken war, verkürzet worden.

Strafe dieses Verbrechens, und Verschärfung der Strafe.

§. 42.

Unter die politischen Verbrecher sind auch diejenigen Betrüger zu zählen, welche sich in die Geschäfte eines Dritten einmengen, und ihn durch ersonnene Vorspieglungen zu muthwilligen Streitigkeiten und Beschwerführungen verleiten und veranlassen.

Verleitung und Veranlassung zu muthwilligen Streitigkeiten, Beschwerführungen, ist ein politisches Verbrechen.

§. 43.

Die Strafe dieses Verbrechens ist zeitliches gelinderes Gefängniß: wenn

Strafe dieses Verbrechens, und

Verschärfung dieser Strafe. aber der Thäter mit dieser Art Betrugs Gewerb getrieben hat; wenn dabey beträchtliche Gelderpressungen untergelaufen; wenn Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten aufgehetzet worden sind; wenn sich in den überreichten Schriften falscher Angebungen, boshafter Wendungen, und unanständiger Ausdrücke bedienet worden; oder wenn eine bereits vorgegangene Bestrafung ohne Wirkung geblieben ist; so soll die Strafe des Arrestes mit Fasten und Züchtigung durch Streiche verschärfet, allenfalls die Ausstellung auf der Schandbühne verhänget, Fremde aber sollen aus den sämmtlichen erbländischen Staaten abgeschafft werden.

§. 44.

Ehebruch. Wer durch das Band rechtmäßiger Ehe mit einem Ehegatten vereint, und dadurch zur ehlichen Treue verpflichtet, sich mit einer andern unverehlichten, oder ebenfalls verehlichten Person fleischlich vermischt, begeht einen Ehebruch.

§. 45.

Ehebruch. Bey diesem Verbrechen soll die politische

tische Behörde sich von Amtswegen nie, sondern nur dann einmengen, wenn der beleidigte Theil, Mann oder Weib, die Untersuchung und Bestrafung ausdrücklich fodert: doch sind auch diese nicht mehr zu hören, wenn sie die Beleidigung, nachdem sie ihnen bekannt geworden, entweder ausdrücklich, oder durch fortgesetzte ehliche Beywohnung verziehen haben.

soll nur auf Anlangen untersucht und bestraft werden.

§. 46.

Strafe des Ehebruchs.

Die Strafe des Ehebruchs ist Züchtigung mit Streichen, oder zeitliches durch Fasten verschärftes Gefängniß: die Strafe erlischt; sobald der beleidigte Theil sich erklärt, den schuldigen Gatten anzunehmen, und mit demselben in ehlicher Verbindung zu leben.

§. 47.

Verbrechen in Rücksicht der Ehekontrakte.

Ein politisches Verbrechen wird begangen, wenn Jemand in den Erbländern einen Ehekontrakt mit Verschweigung eines ihm bekannten, in dem Landesgesetze gegründeten Hindernisses schließt, und sich ohne vorläufig bewirkte ordentliche Dispensazion trauen läßt, oder wenn ein Eingebohrner in ein fremdes

fremdes Land sich begiebt, um daselbst eine Ehe zu schliessen, zu der er nach dem Landesgesetze nicht berechtiget wäre: oder wenn Eltern die Gewalt über ihre Kinder dahin mißbrauchen, um sie zu einer Ehe wider ihren Willen auf eine Art zu zwingen, die in dem Gesetze die Nichtigkeit des Kontrakts wirkte.

§. 48.

Strafe dieser Verbrechen.

Zur Strafe wird zeitliches strengeres Gefängniß, auch öffentliche Arbeit bestimmt. Der Verführer ist mit mehrerer Strenge zu behandeln; auch ist die Strafe zu verschärfen, wenn dem einen Theile das bestehende Hinderniß ganz verborgen geblieben, mithin derselbe unschuldig in die nichtige Ehe eingezogen worden ist. Dem unschuldigen Theile bleibt das Recht vollkommener Entschädigung, und Genugthuung vorbehalten.

§. 49.

Politische Verbrechen der Dienstboten.

Als ein politischer Verbrecher ist jener Dienstbot zu behandeln: a) der von mehreren Dienstherrn zugleich ein Darangeld annimmt, und sich dadurch

zum

zum Dienste verdinget: b) der nach angenommenen Darangelde den Dienst nicht antritt: c) der aus dem Dienste ohne die in der Dienstbotenordnung enthaltenen besonderen Umstände entweicht; d) der seinem Dienstherrn mit Schimpfworten, oder sonst auf eine offenbar unanständige Art begnet; e) der durch Verweigerung einer ihm obliegenden Dienstverrichtung, oder offenbahre Fahrläßigkeit seinem Dienstherrn Schaden verursacht.

§. 50.

Strafe dieser Verbrechen.

Auf ausdrückliche Anklage des beleidigten Dienstherrn ist der Verbrecher mit Streichen zu züchtigen, oder zum zeitlichen nach Umständen der mehreren oder minderen Bosheit, des größeren, oder geringeren Schadens zu einem strengeren, oder gelinden Gefängnisse zu verurtheilen.

§. 51.

Zeugniß der Treue bey bekannter Untreue ist ein

Der Dienstherr, der dem austretenden Dienstbothen das Zeugniß der Treue ausstellt, dessen Untreue ihm bekannt

politisches Verbrechen. kannt war, ist eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 52.

Strafe dieses Verbrechens. Zur Strafe ist wider den schuldigen zeitliches gelindes Gefängniß zu verhängen.

§. 53.

Schmähschriften und Schandbilder. Wer, auch ohne böse Absicht jemanden in Schmähschriften, und Schandbildern in einer Art schildert, die dem Angegriffenen wegen fälschlicher Anschuldigung gesetzwidriger Handlung den Argwohn verdienter Verachtung zuziehen könnte, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig, es mag nun dem Geschmähten dadurch Schaden, oder Verlust eines erwarteten Vortheils zugezogen, oder seine häusliche Ruhe gestöret worden seyn, oder nicht.

§. 54.

Strafe. Die Strafe dieses Verbrechens ist zeitliches gelindes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit. Dem Beleidigten ist aber das Recht der Genugthuung, und vollkommenen Entschädigung vorbehalten. Wenn jedoch die Schmähung eine

eine Person betroffen hat, die wegen Untadelhaftigkeit ihres Wandels, und ihrer Sitten, wegen Würde, und Ansehen des Karakters, den sie bekleidet, wegen ihrer Geburt, wegen der ihr über den Schmähenden zustehenden obrigkeitlichen Gewalt, besondere Achtung verdiente, oder wenn zwischen dem Schmähenden, und Geschmähten die §. 85. und 92. des ersten Theils dieses Strafgesetzes bemerkten Verhältniße eintreten; so ist die Strafe zeitliches strengeres Gefängniß, und kann selbes durch Ausstellung auf der Schandbühne, und Züchtigung mit Streichen verschärfet werden.

§. 55.

Wer sich weiter des Verbrechens der Schmähung schuldig mache?

Des Verbrechens der Schmähung wird auch derjenige schuldig erkläret, der, ob er gleich das Schandbild, oder die Schmähschrift weder verfertiget, noch veranlaßt, noch dazu mitgewirkt hat, aber da ihm ein Schandbild, oder eine Schmähschrift bekannt geworden, statt sie zu unterdrücken, dieselben weiters

ters verbreitet und zur Oeffentlichkeit gebracht hat.

§. 56.

Strafe.

Die Strafe ist zeitliches gelinderes Gefängniß, daß bey Eintretung der §. 54. bemerkten Umstände durch Fasten zu verschärfen ist.

§. 57.

Gefährliche Handlungen sind politische Verbrechen.

Unter die politische Verbrechen ist zu zählen jede unvorsichtige, gefährliche Handlung von einer solchen Art, daß dadurch bey einem geringen Zufalle Feuer entstehen, und also Hab, und Gut der Mitbürger in Gefahr gerathen kann: z. B. a) wenn auf Hausböden, in Stallungen, in Holzbehältnissen, oder sonst in Zimmern, und Gewölbern, die mit feuerfangenden Waaren angefüllt sind, Taback geschmaucht wird; b) wenn solche Oerter mit frey brennendem Lichte betreten werden: c) oder überhaupt eine Handlung, die der Feuerordnung zuwider läuft, verübt wird.

§. 58.

Strafe.

Die Strafe ist zeitliches gelindes Gefängniß, oder bey besonderem Grade der

der Unvorsichtigkeit Züchtigung mit Streichen.

§. 59.

Muthwillen, der Ungelegenheit, oder Beschädigung zuzieht, ist ein politisches Verbrechen.

Als ein politisches Verbrechen wird erklärt jeder Muthwille, der auf öffentlicher Strasse ausgeübt, und wodurch einer, oder mehreren Personen Ungelegenheit verursacht, oder Beschädigung zugezogen wird. Da die Arten der Ausgelassenheiten auch hier zu mannigfältig sind, um in einem Gesetze ausgedrückt zu werden; so werden, ohne die übrigen auszuschließen, nur diejenigen angeführt, welche gewöhnlicher sind: als a) wenn jemand vernichtet, beschädigt, niederreißt, was zum Nutzen, zur Bequemlichkeit, oder zur Lust des Volks erbauet, errichtet, gepflanzet ist: b) wenn jemand in Fenster, und Wohnungen etwas einwirft, das zu beschädigen, oder verletzen beschaffen ist: c) wenn jemand die vorübergehenden begießt, anwirft, durch geflissentliches Zudrängen niederwirft, ihre Kleidungen verreißt, verdirbt, oder auf was immer für eine Art dem Vorübergehenden eine Un-

Ungemächlichkeit zuzieht: d) wenn jemand durch ungestümmes Betteln Almosen abzunöthigen suchet.

§. 60.

Strafe.

Da die Umstände derley Muthwillens zu sehr verschieden sind, um zum voraus für jeden Fall die Strafe auszumeßen; so wird lediglich überhaupt bestimmt, daß nach Verhältniß des an mehreren Personen, oder von grösserer Wichtigkeit zugefügten Schadens nicht bloß Gefängniß von verschiedener Dauer, oder öffentlicher Arbeit, sondern auch Ausstellung auf der Schandbühne, und Züchtigung mit Streichen zur Strafe statt finden könne.

Fünf=

Fünftes Kapitel.

Von den Verbrechen, die zum Verderbnisse der Sitten führen.

§. 61.

Wer die Vernunft auf den Grad verläugnet, um den Allmächtigen in öffentlichen Oertern, oder in Gegenwart anderer Menschen, durch Reden, Schriften, oder Handlungen frevent- lich zu lästern, ist als ein Wahnwitziger zu behandeln, und in dem Tollhause in so lang gefänglich anzuhalten, bis man seiner Besserung vergewisset ist.

Gotteslästerung wird mit dem Tollhause bestraft.

§. 62.

Jede Handlung, durch die eine öffentliche gottesdienstliche Uebung der herrschenden, oder einer geduldeten Religion geflissentlich gestöret, in Gotteshäusern Ausgelassenheit, oder öffentliche Verachtung bezeiget, zum Gottesdienste gewidmete Geräthschaften gemiß-

Stöhrung gottesdienstlicher Handlungen ist ein politisches Verbrechen.

handelt werden, ist ein politisches Verbrechen.

§. 63.

Strafe.

Die Strafe dieses Verbrechens ist zeitliches strengeres Gefängniß, so mit Fasten, und Züchtigung mit Streichen zu verschärfen ist, wenn aus der Handlung grosses Aergerniß entstanden ist.

§. 64.

Reizung zum Abfall von der christlichen Religion.

Ein politisches Verbrechen begeht auch derjenige, der sich anmasset, einen christlichen Religionsverwandten durch falschen Unterricht, oder Ränke zum Abfall vom christlichen Glauben zu bestimmen, und ihn zur Verläugnung aller Religion, oder zu Annahme einer, die das Evangelium läugnet, zu verleiten.

§. 65.

Verbreitung des Unglaubens, oder einer Irrlehre.

Eben ist derjenige ein politischer Verbrecher*, welcher einer der herrschenden Religion zugethanen Gemeinde offenbare Irrlehre, oder Unglauben einzuflössen, und sie von der herrschenden Religion abzuwenden sich bestrebt.

§. 66.

Strafe.

Im ersteren Falle soll ein solcher Verbrecher auf der Schandbühne ausgestellt, und mit zeitlichem strengeren Gefängnisse beleget werden. Im zweyten Falle ist zur Strafe anhaltendes strengeres Gefängniß bestimmet.

§. 67.

Oeffentliche Unzucht.

Wer auf öffentlicher Strasse, oder an einem Orte, an welchem die Leute gewöhnlich hin und wieder zu gehen pflegen, sich ärgerlich entblößt, oder Unzucht treibt, oder wer den andern auf öffentlicher Strasse, um ihn zur Unzucht zu verleiten, anspricht, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, ist eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 68.

Strafe.

Die Strafe ist zeitliches Gefängniß, das nach Umständen gelinder, oder schärfer bestimmet werden kann, immer aber mit Fasten zu verschärfen ist.

§. 69.

Verfolgung einer unbescholtnen Weibsperson.

Wer auf offener Strasse eine Weibsperson von unbescholtnem Rufe, die ihren Weg anständig wandelt, mit Ge-

bährden, oder Reden auf eine solche Art verfolgt, welche die Verführung zur Ausgelassenheit deutlich anzeiget, ist auf Anklage der beleidigten Weibsperson als ein politischer Verbrecher zu behandeln.

§. 70.

Strafe.

Die Strafe ist zeitliches gelindes Gefängniß.

§. 71.

Widernatürliche Vermischung.

Wer die Menschheit in dem Grade abwürdiget, um sich mit einem Viehe, oder mit seinem eigenen Geschlechte fleischlich zu vergehen, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig.

§. 72.

Strafe.

Ist das Verbrechen so begangen worden, daß dasselbe öffentliches Aergerniß erreget hat; so ist zur Strafe Züchtigung mit Streichen, und zeitliche öffentliche Arbeit bestimmt. Ist aber dasselbe nur weniger bekannt geworden; so ist der Thäter mit zeitlichem strengeren Gefängnisse zu belegen, so durch Fasten, und Züchtigung mit Streichen zu verschärfen ist. Auch soll der Thäter von dem Orte, wo er öffentliches

liches Aergerniß gegeben hat, abgeschafft werden.

§. 73.

Gestattung der Unzucht in seiner Wohnung.

Wer in seiner Wohnung Unzucht gestattet, wer Verdienst, und Gewinn in dem sucht, daß er Personen beyderley Geschlechts zur Unzucht Gelegenheit verschaffet, auch wer ohne Gewinnsucht eine Weibsperson in Bekanntschaften, und Gelegenheiten verleitet, durch die sie zur Unzucht verführt wird, macht sich des politischen Verbrechens der Kuppeley schuldig; wenn sie auch Freunde, oder Diener desjenigen wären, wegen welcher sie zur Kuppeley Mithilfe geleistet haben.

§. 74.

Strafe.

Zur Strafe dieses Verbrechens wird für das erstemal anhaltende öffentliche Arbeit festgesetzet. Doch ist die Strafe zu verschärfen, wenn eine unschuldige Person dadurch verführt worden. Kömmt der Verbrecher zu wiederholtenmalen ein; so ist er auf die Schandbühne zu stellen, mit Streichen zu züchtigen, und aus dem Orte des ver-

übten Verbrechens zu entfernen: oder wenn er ein Fremder ist, aus den sämmtlichen erbländischen Staaten abzuschaffen.

§. 75.

Gewerbtreibung mit seinem Körper.

Jedermann, er sey Mann oder Weib, der mit seinem Körper Gewerb treibt, und mit Unzucht sich Verdienst schafft, ist ein politischer Verbrecher.

§. 76.

Strafe.

Der Schuldige ist das erstemal mit zeitlichem strengeren Gefängnisse zu belegen. Bey öfterer Wiederholung ist die letzte ausgestandene Strafe immer zu verdoppeln, und mit anderweiten Züchtigungen durch Fasten, oder Streiche damals zu verschärfen, wenn minderjährige Leute verführt worden. Ist der Schuldige ein Fremder; so ist derselbe aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 77.

Verzeichniß politischer Verbrecher, die zum Sittenverderbniß führen.

Unter die politischen Verbrecher, die zum Verderbnisse der Sitten führen, wird gezählt ein jeder, a) der mit verbothenen Büchern, oder mit Gemählden, und Schildereyen, so unzüchtige

Han-

Handlungen vorstellen, Handel treibt: b) der ausser den durch die Obrigkeit gestatteten Belustigungsörtern sich in einer Maske, oder auf andere Art verkleidet: c) der sich in geheime Zusammenkünfte, und Verbrüderungen einläßt, welche der Obrigkeit nicht angezeiget werden: d) der, ohne es der Obrigkeit anzuzeigen, in seiner Wohnung jemanden einen Unterstand giebt, dessen ehrbarer Nahrungsstand ihm nicht bekannt ist.

§. 78.

Strafe.

Diesem Verbrechen ist zeitliches gelindes Gefängniß, bestimmt. Die verbothenen Bücher, Gemählde, Schildereyen sollen dem Schuldigen abgenommen, und vertilget werden.

§. 79.

Zurückkehr in den untersagten Ort.

Wenn jemand, gegen welchen die Verweisung aus einem bestimmten Orte von der Obrigkeit verhängt worden, während des noch dauernden Verbots nach diesem Orte zurückkehrt, ist dadurch schon eines politischen Verbrechens schuldig, wenn auch sonst seinem

Betragen nichts zu Last gelegt werden kann.

§. 80.

Strafe. Die Strafe ist zeitliches strengeres Gefängniß oder Züchtigung mit Streichen, und ist dem Schuldigen bey seiner Entlassung zu bedeuten, daß die Strafe bey jedesmaliger Rückkehr verdoppelt wird.

§. 81.

wie §. 79. Wenn jemand, der aus den sämmtlichen Ländern der österreichischen Staaten abgeschafft worden, unter was immer Vorwande zurückkehrt, ohne vorläufig die Nachsicht dieser Abschaffung bewirket zu haben; so ist diese Wiederkehr ein politisches Verbrechen, wenn gleich des Revertenten Betragen seit seiner Rückkehr ordentlich und ohne Ausstellung gewesen ist.

§. 82.

Strafe. Die Strafe ist Züchtigung mit Streichen, die bey jeder wiederholten Rückkehr zu verdoppeln sind. Zugleich ist der Schuldige wieder aus den hiesigen Ländern abzuschicken.

Regi-

Register

über Verbrechen und Bestrafung politischer Fälle.

	Seite.	§.
Abschaffung aus einem Orte. - - -	103.	18.
Anschuldigung eines politischen Verbrechens fließt aus der mit freyem Willen begangenen That. - - - - - - -	96.	2.
— — — des politischen Verbrechens trifft nicht nur den Thäter, und den, der frey mitgewirket, sondern auch jenen, der die That wissentlich veranlasset, oder daraus Vortheil gezogen hat. - - - - -	96.	3.
— — — eines politischen Verbrechens geschieht nach den Gesetzen desjenigen Ortes, wo die That begangen worden. - -	96.	5.
Arbeit (öffentliche) - - - -	103.	17.
Arreste (strengere) - - - -	101.	13.
— — gelindere. - - - - -	101.	14.
Arrestsverschärfung. - - - -	102.	16.
Ausstellung auf der Schandbühne. -	100.	12.
Geldstrafen können (das Spiel ausgenommen) nicht verhänget werden. - - - -	99.	10.
Handlungen nicht ausdrücklich in diesem Gesetze genennt, gehören nicht unter die politischen Verbrechen. - - - - - -	95.	1.

Haus-

	Seite.	§.
Hausarrest. - - - - - - -	101.	15.
Obrigkeit (politische) kann in Ausmessung der Strafe in diesem Gesetze nichts abändern. - - - - - - -	98.	8.
Schläge kann der Mann auf einmal nicht mehr, als 50, das Weib nicht mehr als 30, erhalten.	99.	11.
Strafe (politische) folgt auf das entdeckte und bewiesene politische Verbrechen. -	97.	6.
— — enthebt nicht von Entschädigung.	98.	9.
— — hat auf des Thäters Erben oder Angehörigen keine Beziehung. - - -	98.	9.
Strafen (politische) sind folgende: Züchtigung mit Schlägen, Ausstellung auf der Schandbühne, Arreste, öffentliche Arbeit in Eisen, Abschaffung aus einem bestimmten Orte.	99.	10.
Verbrechen (politisches) in einem fremden Lande begangen, wird an einem erbländischen Unterthan nur damals bestraft, wenn sich dieser zu dessen Verübung in das fremde Land begeben hat. - - - - -	96.	5.
Verbrecher (politischer) der sich zugleich eines Kriminalverbrechens schuldig gemacht hat, ist dem Kriminalrichter zu übergeben.	97.	7.
Versuch zum Verbrechen läßt keine Anschuldigung zu. - - - - - - -	96.	4.
Züchtigung mit Schlägen muß öffentlich geschehen. - - - - - - -	99.	11.

Ver=

Verzeichniß der politischen Verbrechen.

	Seite.	§.
Betrug in einem erlaubten Spiele. -	113.	33.
Bücher, Gemälde (verbothene) -	132.	77.
Diebstahl von 25 fl. Wienerwährung. -	111.	29.
Dienstbothendiebstähle. - - - - -	112.	31.
Dienstbothenverbrechen. - - - -	120.	49.
Ehebruch. - - - - - - -	118.	44.
Ehekontrakt (geschlossener) mit Verschweigung eines gegründeten Hindernisses. -	119.	47.
Einfuhr oder Absetzung der Waaren aus einer Provinz, gegen welche wegen Pestgefahr Haltung der Kontumaz angeordnet ist.	106.	25.
Einmengung in Geschäfte eines Dritten mit Verleitung zu muthwilligen Streitigkeiten.	117.	42.
Einschleichung aus verdächtigen Gegenden, und Angebung eines falschen Ortes der Herkunft. - - - - - - -	106.	25.
Entblössung (ärgerliche) oder Unzucht auf offentlicher Strasse. - - - -	112.	67.
Entfremdungen der Feld- und Baumfrüchte.	106.	30.
Entweichung aus dem Kontumazhause vor geendigter Reinigung. - - - -	109.	25.
Fangeisen oder Fanggruben an gangbaren Orten. - - - - - - -	106.	27.
Gemeinschaft mit gesunden Personen vor vollendeter Kontumaz. - - - -	106.	25.

Ge-

Register.	Seite.	§.
Gemeinschaft einer gesunden Person mit Personen, die in dem Kontumazhause sind.	106.	25.
Gewerb mit seinem Körper. - - -	132.	75.
Gotteslästerung. - - - - - -	127.	61.
Handlungen (unvorsichtige und gefährliche) mit Feuergefahr. - - - - - -	124.	57.
Holzentfremdungen in einer freyen nicht eingefangenen Waldung. - - - -	112.	30.
Kordonsüberschreitung ohne Meldung bey den Beamten. - - - - - -	106.	25.
Kuppeley. - - - - - - -	131.	73.
Mißbrauch elterlicher Gewalt im Zwange zur Verheyrathung. - - - - - -	119.	47.
Muthwillen auf öffentlicher Strasse. -	125.	59.
Reuten oder Fahren (schnelles) - -	106.	24.
Rückkehr in das Ort der Verweisung. -	133. 134.	79. 81.
Schmähschriften und Schandbilder. -	122.	53.
Sorglosigkeit über ein Kind, oder einen andern Menschen, der sich selbst gegen Gefahr nicht schützen kann. - - - - -	105.	22.
Spiel (verbothenes) - - - - -	115.	37.
Störung des Gottesdienstes. - -	127.	62.
Unterstand für Personen, deren Nahrungsstand nicht bekannt ist. - - - -	132.	77.
Unzuchtsgestattung in seiner Wohnung.	131.	73.
Urkunden (falsche) in Gesundheitssachen.	106.	25.

Ueber=

Register.	Seite.	§.
Uebertretung der Sanitätsgesetze in einer Viehseuche. - - - - - -	109.	27.
Verbreitung des Unglaubens, oder einer Irrlehre. - - - - - - -	128.	65.
Verbrüderungen (geheime) - -	132.	77.
Verfolgung einer unbescholtnen Weibsperson.	129.	69.
Vergehungen der Beamten bey einem Kontumazkordon. - - - - - -	106.	25.
Verkauf einer beschädigenden Giftwaare. -	104.	19.
— — verbothener oder falsch zubereiteter Arzney. - - - - - -	104.	20.
— — der Waare über die Taxe. -	116.	40.
Verkleidung ausser gestatteten Belustigungsörtern. - - - - - - -	132.	77.
Verleitung zum Abfall. - - - -	128.	64.
Vermischung (fleischliche) mit Vieh, oder eigenem Geschlechte. - - - -	130.	71.
Werfung eines todten Viehes in einen Brunnen, Bach, Fluß. - - - -	109.	27.
Wilddiebstähle. - - - - -	112.	30.
Wuthzeichen (nicht angezeigte) - -	109.	27.
Zeugniß der Treue bey bekannter Untreue.	121.	51.

Regi-

über Verbrechen

III

Von den politischen Verbrechen, die dem Leben,

	Seite.	§.
Verkauf einer beschädigenden Giftwaare.	104.	19.
Verkauf verbothener, oder falsch zubereiteter Arzney. - - - - - - -	104.	20.
Sorglosigkeit über ein Kind, oder einen andern Menschen, welche sich selbst gegen Gefahr nicht schützen können. - - -	105.	22.
Beschädigung oder Tödtung durch schnelles Reuten oder Fahren. - - -	106.	24.
Einfuhr oder Absetzung der Waaren aus einer Provinz, gegen welche wegen Pestgefahr Haltung der Kontumaz angeordner ist.	106.	25.
Kordonsüberschreitung ohne Meldung bey den Beamten. - - - - - -	106.	25.
Einschleichung aus verdächtigen Gegenden, und Angebung eines falschen Ortes der Herkunft. - - - - - - -	106.	25.
Urkunden (falsche) in Gesundheitsumständen.	106.	25.
Entweichung aus dem Kontumazhause vor geendigter Reinigung. - - - - -	106.	25.
Gemeinschaft mit gesunden Personen vor vollendeter Kontumaz. - - - -	106.	25.

ster

und Strafen.

Kap.

oder der Gesundheit der Mitbürger Gefahr, oder Schaden bringen.

	Seite.	§.
Unmittelbarer Schaden aus dieser That wird bestraft mit anhaltendem harten Gefängniß, oder mit öffentlicher Arbeit: war die That nur die entfernte Gelegenheit zur Beschädigung; so ist die Strafe zeitliches strengeres Gefängniß. - - - -	105.	21.
Wird gestraft mit zeitlichem gelinden Gefängniß: nach erfolgtem Tod, oder bey größerer Sorglosigkeit muß diese Strafe verschärfet werden. - - - - - - - -	105.	23.
Wird mit der nämlichen Strafe belegt, wie	105.	23.

	Seite.	§.
Gemeinschaft einer gesunden Person mit Personen, die in dem Kontumazhause sind.	106.	25.
Vergehungen der Beamten bey einem Kontumazkordon. - - - - - -	106.	25.
Werfung eines todten Viehes in einen Brunnen, Bach, oder Fluß - - -	109.	27.
Uebertretung der Sanitätsgesetze in einer Viehseuche. - - - - - -	109.	27.
Wuthzeichen nicht angezeigt. - -	109.	27.
Fangeisen oder Fanggruben an gangbaren Orten. - - - - - - -	109.	27.

IV.

Von den politischen Verbrechen, wodurch das Verbrechen.

	Seite.	§.
Diebstahl von 25 fl. Wienerwährung. -	111.	29.
Holzentfremdungen in einer freyen nicht eingefangenen Waldung. - - - -	112.	30.
Wilddiebstähle. - - - - -	112.	30.
Entfremdungen der Feld- und Baumfrüchte.	112.	30.
Dienstbothendiebstähle. - - - -	112.	31.
Betrug in erlaubten Spielen. - -	113.	33.

	Seite.	§.
Strafe für alle diese Verbrechen des 25 §: Ist Ueberlieferung an das Militärgericht. -	109.	26.
Die Strafe ist: öffentliche Arbeit mit oder ohne Eisen, mit längerer oder kürzerer Dauer, je nachdem der Schaden groß oder klein ist.	110.	28.

Kap.

Vermögen, oder die Rechte der Mitbürger gekränket werden.

Strafen.

	Seite.	§.
Strafe dieser Verbrechen ist nach dem Grade des Betrugs, oder des Schadens Arrest, Züchtigung mit Streichen, oder andrer Verschärfung, und bey Wiederholung des Verbrechens, wachsames Aug der Polizey. -	113.	32.
Strafe ist bey Gewerb des Betrugs, bey grossem Schaden, bey List — Schandbühne, und öffentliche Arbeit: sonst aber zeitliches strengeres Gefängniß: gegen Fremde ist die		

	Seite.	§.
Mitschuldige dieses Verbrechens sind jene, die zu dieser Ausübung wissentlich mitgewirkt, oder Unterricht ertheilt haben.	114.	35.
Spiel verbothenes. - - - -	115.	37.
Schuldig ist auch dieses Verbrechens, in dessen Wohnung ein verbothenes Spiel gespielt wird. - - - - - - -	115.	38.
Verkauf der Waare über die Taxe, oder mit falschem Maaß und Gewicht. - -	116.	40.
Einmengung in Geschäfte eines Dritten mit Verleitung zu muthwilligen Streitigkeiten.	117.	42.
Ehebruch. - - - - - -	118.	44.
Ehekontrakt geschlossner mit Verschweigung eines gegründeten Hindernisses. - -	119.	47.
Mißbrauch elterlicher Gewalt im Zwange zur Heyrath. - - - - - -	119.	47.
Dienstbothen Verbrechen. - - -	120.	49.

	Seite.	§.
Schandbühne und Abschaffung aus sämmtlichen erbländischen Staaten. - -	114.	34.
Strafe ist: zeitliches gelinderes Gefängniß, welches durch Fasten kann verschärfet werden. Unterricht wird mit zeitlichem strengeren Gefängniß bestraft, und diese Strafe kann durch Züchtigung mit Streichen verschärfet werden.	115.	36.
Strafe für den Spieler, und den Mitschuldigen sind 300 Dukaten: der nicht zahlen kann, soll mit zeitlichem gelinderem Gefängniß belegt werden. - - - - - - -	116.	39.
Strafe ist: zeitliches gelinderes Gefängniß: nach Umständen kann diese Strafe verschärfet werden. - - - - - - -	117.	41.
Strafe ist: zeitliches gelinderes Gefängniß: beym Gewerbe dieses Betruges, bey Gelderpressungen, bey Aufhetzungen der Unterthanen gegen Obrigkeiten, ꝛc. ꝛc. ist die Strafe des Arrestes mit Fasten und Züchtigung durch Streiche, und Ausstellung auf der Schandbühne zu verschärfen: Fremde sollen abgeschaft werden. - - - - - -	117.	43.
Strafe: Züchtigung mit Streichen, oder zeitliches durch Fasten verschärftes Gefängniß.	119.	46.
Strafe: zeitliches strengeres Gefängniß, auch öffentliche Arbeit: der Verführer ist schärfer zu behandeln, besonders, wenn ein Theil unschuldig gewesen. - - - - -	120.	48.
Strafe nach ausdrücklicher Anklage des beleidigten Dienstherren ist: Züchtigung mit Streichen, oder nach Umständen zeitliches strengeres, oder gelindes Gefängniß. -	121.	50.

	Seite.	§.
Zeugniß der Treue, das ein Dienstherr einem Dienstbothen giebt, dessen Untreue ihm bekannt war. - - - - - - -	121.	51.
Schmähschriften und Schandbilder. -	122.	53.
Verbreitung der Schmähschriften und Schandbilder. - - - - - - - -	123.	55.
Handlungen (unvorsichtige und gefährliche) mit Feuersgefahr. - - - -	124.	57.
Muthwillen auf öffentlicher Strasse, mit Ungelegenheit, oder Beschädigung anderer.	125.	59.

und Strafen.	Seite.	§.
Strafe: zeitliches gelindes Gefängniß. -	122.	52.
Strafe: zeitliches gelindes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit. Hat die Schmähung, eine untadelhafte, angesehene Person betroffen; so ist die Strafe zeitliches strengeres Gefängniß, welches noch mit der Schandbühne, und mit Streichen kann verschärfet werden.	122.	54.
Strafe: zeitliches gelinderes Gefängniß: die Verschärfung bey Umständen nach dem 54 §. besteht im Fasten. - - - - -	124.	56.
Strafe: zeitliches gelinderes Gefängniß: und bey großer Unvorsichtigkeit Züchtigung mit Streichen. - - - - - - -	124.	58.
Strafe: nach Verhältniß des vielfachen, oder größeren Schadens, bald Gefängniß von verschiedener Dauer, bald öffentliche Arbeit, Schandbühne, Streiche. - - -	126.	60.

V.

Von den Verbrechen, die zum Verderbnisse

Verbrechen.

	Seite.	§.
Gotteslästerung. - - - - - -	127.	61.
Störung des Gottesdienstes, oder öffentliche Verachtung, und Mißhandlung gottesdienstlicher Geräthschaften. - - - - -	127.	62.
Verleitung zum Abfall von einer christlichen Religion. - - - - - - -	128.	64.
Verbreitung des Unglaubens, oder einer Irrlehre. - - - - - -	128.	65.
Entblößung (ärgerliche) oder Unzucht auf öffentlicher Strasse. - - - - -	129.	67.
Verfolgung einer unbescholtnen Weibsperson in Absicht zur Unzucht. - - -	129.	69.
Vermischung (fleischliche) mit Vieh, oder eignem Geschlechte. - - - -	130.	71.
Unzuchtsgestattung in seiner Wohnung, und Kuppeley. - - - - - -	131.	73.

Kap.

der Sitten führen.

Strafen.

	Seite.	§.
Strafe : Tollhaus. - - - - -	127.	61.
Strafe : zeitliches strengeres Gefängniß, und wenn das Aergerniß groß gewesen, Verschärfung durch Fasten und Streiche. - -	128.	63.
Strafe : Schandbühne, und strengeres zeitliches Gefängniß. - - - - - - -	129.	66.
Strafe : anhaltendes strengeres Gefängniß.	129.	66.
Strafe : zeitliches Gefängniß, nach Umständen gelinder oder schärfer, auch mit Verschärfung durch Fasten. - - - - -	129.	68.
Strafe : zeitliches gelindes Gefängniß. -	130.	70.
Strafe : zeitliches strengeres Gefängniß, mit Verschärfung durch Fasten und Streiche : ist große Aergerniß entstanden, so ist die Strafe Züchtigung mit Streichen, und zeitliche öffentliche Arbeit, und Abschaffung aus dem Orte, wo das Aergerniß ist gegeben worden.	130.	72.
Strafe : das erstemal anhaltende öffentliche Arbeit : die Strafe wird verschärft wenn die Person unschuldig war : Wiederholung dieses Verbrechens wird mit der Schandbühne und		

Register über Verbrechen	Seite.	§.
Gewerb mit seinem Körper. - - -	132.	75.
Verbothene Bücher und Gemälde; Verkleidung ausser den gestatteten Belustigungsörtern; geheime Verbrüderungen; Unterstand für Personen, deren Nahrungsstand nicht bekannt ist. - - - - - - -	132.	77.
Rückkehr in den Ort der Verweisung, während der Zeit des Verbothes. - -	133.	79.
Rückkehr aus den sämmtlich verwiesenen österreichischen Ländern. - - - -	134.	81.

	Seite.	§.
mit Streichen, und Entfernung aus dem Orte des Verbrechens gezüchtiget: der Fremde wird aus den erbländischen Staaten abgeschafft. - - - - - - -	131.	74.
Strafe: das erstemal zeitliches strengeres Gefängniß: Wiederholung wirkt, daß die ausgestandne Strafe verdoppelt und durch Fasten und Streiche verschärft wird, wenn minderjährige Leute verführt worden: der Fremde ist aus den Erblanden abzuschaffen. -	132.	76.
Strafe: zeitliches gelindes Gefängniß: Bücher und Gemälde sollen weggenommen, und vertilget werden. - - - - -	133.	78.
Strafe: zeitliches strengeres Gefängniß: oder Züchtigung mit Streichen: und Verdopplung der Verweisungszeit bey jedesmaliger Rückkehr. - - - - - - -	134.	80.
Strafe: Züchtigung mit Streichen, die bey jeder Rückkehr zu verdoppeln sind: der Schuldige ist gleich wieder aus den hiesigen Ländern abzuschicken. - - - - -	134.	82.

HV 640

Stadtbibliothek Augsburg

H.V.
Gesetz

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allgemeines Gesetz über Verbrechen, und derselben Bestrafung

Freyburg 1787

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 640
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253712-5
VD18 12439657-001